



**AgEcon** SEARCH  
RESEARCH IN AGRICULTURAL & APPLIED ECONOMICS

*The World's Largest Open Access Agricultural & Applied Economics Digital Library*

**This document is discoverable and free to researchers across the globe due to the work of AgEcon Search.**

**Help ensure our sustainability.**

Give to AgEcon Search

AgEcon Search  
<http://ageconsearch.umn.edu>  
[aesearch@umn.edu](mailto:aesearch@umn.edu)

*Papers downloaded from **AgEcon Search** may be used for non-commercial purposes and personal study only. No other use, including posting to another Internet site, is permitted without permission from the copyright owner (not AgEcon Search), or as allowed under the provisions of Fair Use, U.S. Copyright Act, Title 17 U.S.C.*

---

Weinschenk, G.: Probleme direkter Einkommensübertragungen. In: Rintelen, P.:  
Grenzen und Möglichkeiten einzelstaatlicher Agrarpolitik. Schriften der Gesellschaft für  
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues e.V., Band 1, Münster-Hiltrup:  
Landwirtschaftsverlag (1964), S. 129-179.

---



# Probleme direkter Einkommensübertragungen

VON PROF. DR. G. WEINSCHENCK, STUTTGART-HOHNHEIM

	Seite
1 Vorbemerkung .. .. .	129
2 Eigenschaften der direkten Einkommensübertragungen .. .. .	129
3 Ziele und Formen direkter Einkommensübertragungen .. .. .	130
4 Begrenzung der Einkommensübertragung auf die Vollerwerbslandwirtschaft ..	132
4.1 Das Klassifikationsproblem .. .. .	133
4.2 Das statistische Problem .. .. .	134
4.3 Das politische Problem .. .. .	137
4.3.1 Die Festsetzung des Mindesteinkommens .. .. .	137
4.3.2 Die Wahl des Zeitpunktes für die Festsetzung des Mindesteinkommens .. ..	139
5 Die Wahl des Verteilungsschlüssels .. .. .	141
5.1 Garantie eines bestimmten Mindesteinkommens und Verteilung nach erzielten Wirtschaftsergebnissen .. .. .	141
5.2 Der Ausgleich von Einkommensausfällen bei sinkenden Agrarpreisen .. ..	144
5.3 Kritik der Gewährung von Einkommensübertragungen in Form produkt- neutraler deficiency payments und in Form von Ausgleichszahlungen .. ..	147
5.4 Direkte Einkommensübertragung als Investitionsbeihilfe .. .. .	148
5.4.1 Allgemeine Investitionsbeihilfen .. .. .	149
5.4.2 Gezielte Investitionsbeihilfen .. .. .	149
5.4.3 Verhältnis von allgemeinen und gezielten Investitionsbeihilfen .. .. .	150
5.4.4 Differenzierung nach Vollerwerbs- und Grenzbetrieben .. .. .	150
5.4.5 Die Festlegung der Grenze der Vollerwerbslandwirtschaft .. .. .	151
6 Ergänzende Maßnahmen .. .. .	159
7 Zusammenfassung .. .. .	161
Anhang I: Die systematische Einordnung direkter Einkommensübertragungen ..	161
Anhang II: Methoden zur Abgrenzung der Vollerwerbslandwirtschaft .. .. .	164
Anhang III: Zur Wahl des Maßstabes bei der Messung des erzielten bzw. erzielbaren Einkommens .. .. .	169
Anhang IV: Die Abgrenzung der Nebenerwerbsbetriebe gegenüber Grenzbetrieben ..	172
Anhang V: Die Abgrenzung der Nebenerwerbsbetriebe gegenüber den Selbst- versorgerstellen und Heimstätten .. .. .	176
Literaturverzeichnis .. .. .	179

## 1 Vorbemerkung

Die westdeutsche Agrarpolitik ist in eine Zwickmühle geraten. Auf der einen Seite fordern die Berufsstände unter Hinweis auf das Landwirtschaftsgesetz und die unbefriedigenden Ergebnisse der Grünen Berichte durchgreifende Maßnahmen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommensverhältnisse. Auf der anderen Seite wird immer deutlicher erkennbar, daß eine Beibehaltung der bisherigen Agrarpreispolitik auf lange Sicht nicht möglich ist. Die Bundesrepublik kann innerhalb des Gemeinsamen Marktes zwar vorläufig noch von ihrem Vetorecht Gebrauch machen, jeden Kompromiß in der Getreidepreisfrage ablehnen und so eine Beibehaltung des derzeitigen Preisniveaus bis 1965 sicherstellen. Danach wird über die Getreidepreisfrage durch Mehrheitsbeschluß entschieden, und es ist wenig wahrscheinlich, daß es gelingt, die übrigen EWG-Partner zu dem bislang hartnäckig abgelehnten deutschen Standpunkt zu bekehren.

Die Hoffnung, daß die wirtschaftliche Entwicklung eine Angleichung der Agrarpreise dieser Länder an das deutsche Niveau erforderlich macht, wird sich aller Voraussicht nach als trügerisch erweisen. Darüber hinaus steht zu befürchten, daß auch die bislang gewährten Warensubventionen, die in Höhe von beinahe 800 Mill. DM als Maßnahme zur Qualitätsverbesserung der Milch und als Betriebsbeihilfen zur Verbilligung von Handelsdünger und Gasöl im Grünen Plan ausgewiesen sind, nach Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes nicht weitergezahlt werden dürfen, es sei denn, in den übrigen EWG-Ländern würden ähnliche Maßnahmen vorgesehen. Auf der Suche nach einem Ausweg aus dieser Situation wird in letzter Zeit viel über direkte Einkommensübertragungen diskutiert.

## 2 Eigenschaften der direkten Einkommensübertragungen

Direkte Einkommensübertragungen sind Subventionen, die unter Umgehung des Marktes den landwirtschaftlichen Betrieben direkt gewährt werden.

Im Gegensatz zu den Warensubventionen, die zwangsläufig allen Betrieben zugute kommen, die sich an der Verwendung der subventionierten Produktionsmittel oder an der Herstellung der subventionierten Erzeugnisse für den Markt beteiligen und im Gegensatz etwa zu den Maßnahmen zur Flurbereinigung, die zwangsläufig auf Betriebe mit ungünstiger Flurlage beschränkt bleiben, handelt es sich bei direkten Einkommensübertragungen um eine agrarpolitische Maßnahme, bei der durch die Art des Instrumentariums weder eine Begünstigung aller Betriebe noch eine Beschränkung auf bestimmte Betriebsgruppen zwangsläufig gegeben ist. Vielmehr handelt es sich um eine fakultativ gruppenspezifische Maßnahme, die entweder allen Betrieben oder nur bestimmten Betriebsgruppen gewährt werden kann<sup>1)</sup>.

Darüber hinaus ist auch die Verteilung des verfügbaren Gesamtbetrages auf die einzelnen Betriebe durch die Art des Instrumentariums nicht eindeutig festgelegt. Während sich die Verteilung der Warensubventionen auf die einzelnen Betriebe zwangsläufig aus deren Beteiligung an der Herstellung der subventionierten Erzeugnisse bzw.

<sup>1)</sup> Zur Einordnung direkter Einkommensübertragungen in das System agrarpolitischer Maßnahmen — s. Anhang I.

der Verwendung der subventionierten Produktionsmittel ergibt, muß die Verteilung der direkten Einkommensübertragung auf die Einzelbetriebe der in die Stützungsmaßnahme einbezogenen Gruppen nach bestimmten Betriebsmerkmalen erfolgen. Aus diesen Gründen sind im Zusammenhang mit der Gewährung direkter Einkommensübertragungen insbesondere zwei Probleme zu erörtern:

1. Wem sollen sie gewährt werden? Allen landwirtschaftlichen Betrieben oder nur den sogenannten Vollerwerbsbetrieben?
2. Wie soll der insgesamt verfügbare Betrag auf die empfangsberechtigten Betriebe verteilt werden?

Zwischen beiden Fragen besteht ein enger Zusammenhang. Sie lassen sich nur in Verbindung mit den Zielen der staatlichen Agrarpolitik und nur dann beantworten, wenn festgelegt ist, auf welche Weise eine Durchsetzung dieser Ziele angestrebt werden soll.

### 3 Ziele und Formen direkter Einkommensübertragungen

Die Ziele der staatlichen Agrarpolitik sind für den hier relevanten Bereich der Einkommensbildung im Landwirtschaftsgesetz fixiert:

Die Landwirtschaft ist »mit den Mitteln der allgemeinen Wirtschafts- und Agrarpolitik — insbesondere der Handels-, Steuer-, Kredit- und Preispolitik — in den Stand zu setzen, die für sie bestehenden naturbedingten und wirtschaftlichen Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftsbereichen auszugleichen und ihre Produktivität zu steigern. Damit soll gleichzeitig die soziale Lage der in der Landwirtschaft tätigen Menschen an die vergleichbarer Berufsgruppen angeglichen werden.« (§ 1)

Eine Einkommensdisparität läßt sich auf zwei Wegen ausgleichen:

1. durch Erhöhung des realen Agrarpreisniveaus,
2. durch Verbesserung der Agrarstruktur, Rationalisierung der Betriebsorganisation und Steigerung der Arbeitsproduktivität.

Innerhalb bestimmter Grenzen sind beide Wege gegeneinander austauschbar. Die Form, in der direkte Einkommensübertragungen zu gewähren sind, hängt daher nicht in erster Linie von den Zielen der staatlichen Agrarpolitik ab, sondern von der Entscheidung, ob und in welchem Umfange diese Ziele durch Veränderung der Agrarstruktur und Rationalisierung der Betriebsorganisation angestrebt werden sollen.

Folgende Alternativen sind denkbar:

1. *Erhaltung einer bestimmten Agrarstruktur*  
In diesem Falle sind produktneutrale Einkommensübertragungen in Form *produktneutraler »deficiency payments«* zu gewähren, die auf die *Garantie eines bestimmten Mindesteinkommens* abzielen.
2. *Herbeiführung einer Agrarstruktur, die an den jeweiligen Stand der Wirtschaftsentwicklung und die Marktverhältnisse soweit wie möglich angepaßt ist.*  
In diesem Fall müssen direkte Einkommensübertragungen die Form von Investitions- und Übergangshilfen haben. Sie können unter zwei verschiedenen Zielsetzungen gewährt werden:

- a) um den Einkommensausgleich und damit zugleich die Verminderung des Vermögens zur Eigenkapitalbildung, die im Gefolge sinkender Agrarpreise entsteht, auszugleichen. Die direkte Einkommensübertragung hat dann die Form von *Ausgleichszahlungen*, die auf eine Erhaltung des Vermögens zur Kapitalbildung bei gleicher Höhe des Konsumeinkommens abzielt,
- b) um die Kapitalbildung zu beschleunigen; die Einkommensübertragung hat dann die Form einer *gezielten Investitionsbeihilfe*, die die Anpassung von Agrarstruktur und Betriebsorganisation an künftig zu erwartende Wirtschaftsbedingungen erleichtern und beschleunigen soll.

### 3. Gesteuerte Wandlung der Agrarstruktur

Dieses Ziel kann als Kompromiß zwischen 1. und 2. aufgefaßt werden. Die bestehende Agrarstruktur wird weder als feststehend noch als von der wirtschaftlichen Entwicklung abhängige vollvariable Größe betrachtet. Vielmehr wird sie als bedingt variabler Faktor behandelt, dessen Veränderungen nicht ausschließlich in Anpassung an die wirtschaftlichen Bedingungen gelenkt werden sollen. Die Schwelle der Vollerwerbslandwirtschaft wird in bestimmten Zeitabständen in Anpassung an soziologische und andere außerökonomische Erfordernisse neu festgelegt. In diesem Fall wären bei der Gewährung direkter Einkommensübertragungen die Formen »produktneutraler deficiency payments« und »Investitionshilfe« sinnvoll miteinander zu verkoppeln.

Im folgenden wird zu zeigen sein, daß jeder der genannten Alternativen eine bestimmte Methode zur Abgrenzung der Vollerwerbslandwirtschaft und ein bestimmter Verteilungsschlüssel zugeordnet sind.

Die Möglichkeit, zwischen den genannten Alternativen und damit zwischen den denkbaren Formen direkter Einkommensübertragungen frei zu wählen, besteht jedoch nicht. Im Gegensatz zu direkten Warensubventionen, die eine einseitige Ausdehnung der Produktion auf bestimmten Märkten begünstigen, sollen direkte Einkommensübertragungen *produktneutral* sein. Das mit ihrer Hilfe angestrebte Ziel läßt sich im Rahmen der Zielsetzung der gesamten Agrarpolitik wie folgt definieren: Sie sollen helfen, die Einkommensverhältnisse in der Landwirtschaft zu verbessern und gleichzeitig sicherstellen, daß das Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage auf den einzelnen Agrarmärkten erhalten bleibt. Durch diese Zielsetzung wird die Möglichkeit, zwischen den oben genannten Alternativen und den entsprechenden Formen der Einkommensübertragung frei zu wählen, aufgehoben. Wie im folgenden zu zeigen sein wird, ergibt sich aus ihr, daß direkte Einkommensübertragungen nur sinnvoll sind, wenn sie auf die Herbeiführung einer Agrarstruktur abzielen, die dem jeweiligen Stand der wirtschaftlichen Entwicklung und den Marktverhältnissen angepaßt ist.

Unabhängig davon sollen im folgenden jedoch die anderen Alternativen, die ihnen zugeordneten Verfahren zur Abgrenzung der Vollerwerbslandwirtschaft, die ihnen zugeordneten Formen der Einkommenshilfe und der daraus sich ergebende Verteilungsschlüssel diskutiert werden. Dabei zeigt es sich, daß Formen der Einkommensübertragung, Abgrenzungsmethode und Verteilungsschlüssel in einem so engen Zusammenhang stehen, daß eine simultane Erörterung erforderlich wäre. Trotzdem scheint es

wegen der »technischen Fragen«, die im Zusammenhang mit der Abgrenzung der Vollerwerbslandwirtschaft zu erörtern sind, zweckmäßig, die nachfolgenden Ausführungen zunächst auf den Fragenkomplex »Zielsetzung — Abgrenzungsmethode — Begrenzung der Einkommenshilfe auf die Vollerwerbslandwirtschaft« zu beschränken.

#### 4 Begrenzung der Einkommensübertragung auf die Vollerwerbslandwirtschaft

Eine eindeutige Abgrenzung der Vollerwerbslandwirtschaft war im Zusammenhang mit der Lenkung der agrarpolitischen Stützungsmaßnahmen bislang nicht erforderlich, da die Verteilung der Subventionen auf die verschiedenen Betriebsgruppen durch die Art des agrarpolitischen Instrumentariums weitgehend festgelegt ist (vgl. Schaubild 1 in Anhang I). Allerdings klingt der Gedanke, die agrarpolitischen Stützungsmaßnahmen auf die Vollerwerbslandwirtschaft zu begrenzen, bereits im Landwirtschaftsgesetz an. Hier heißt es, daß die Feststellung, inwieweit ein angemessenes Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben erzielt wird, sich im wesentlichen auf diejenigen Betriebe beschränken soll, die bei »ordnungsmäßiger Betriebsführung die wirtschaftliche Existenz einer bäuerlichen Familie nachhaltig gewährleisten<sup>1)</sup>«.

Die Frage, wie diese Betriebe nach Meinung des Gesetzgebers gegenüber denjenigen abzugrenzen seien, die eine nachhaltige Existenz einer bäuerlichen Familie nicht oder zukünftig nicht mehr gewährleisten, ist bislang nicht eindeutig beantwortet worden. Die Grünen Berichte lassen nicht erkennen, welche Mindestgrößen in der Größenklasse unter 10 ha noch in die Berichterstattung einbezogen worden sind. Die durchschnittliche Größe der Betriebe läßt jedoch den Schluß zu, daß in den unteren Größenklassen Gruppen von Betrieben einbezogen worden sind, die weder unter den derzeitigen noch unter den künftig zu erwartenden wirtschaftlichen Bedingungen die wirtschaftliche Existenz einer bäuerlichen Familie nachhaltig gewährleisten, jedenfalls dann nicht, wenn die Gewährleistung einer wirtschaftlichen Existenz mit der Möglichkeit gleichgesetzt wird, ein Einkommen zu erzielen, das demjenigen in vergleichbaren Wirtschaftszweigen entspricht.

Im Zusammenhang mit der Absicht, direkte Einkommenshilfen auf die Vollerwerbslandwirtschaft zu begrenzen, ist eine quantitativ exakte Auslegung des § 4 des Landwirtschaftsgesetzes unumgänglich. Zugleich gewinnt diese Auslegung eine kaum zu überschätzende wirtschaftspolitische Tragweite.

Die Kriterien, nach denen die Schwelle der Vollerwerbslandwirtschaft ermittelt wird, lassen nicht nur erkennen, welche Betriebsgrößen in den Genuß der Einkommenshilfe kommen sollen, sie verdeutlichen darüber hinaus zugleich die Ziele der Agrarpolitik in bezug auf die Agrarstruktur. Genauer: sie lassen erkennen, ob eine weitgehende Anpassung der Agrarstruktur an die zukünftig zu erwartenden Wirtschaftsbedingungen angestrebt wird oder ob versucht werden soll, den Wandlungen der Agrarstruktur mit den Mitteln der Agrarpolitik an einer bestimmten Stelle Einhalt zu gebieten.

Die Frage der Abgrenzung der Vollerwerbslandwirtschaft umschließt drei Teilprobleme:

1. *ein Klassifikationsproblem.* Für seine Lösung ist die Gliederung der landwirtschaftlichen Betriebe nach sozialökonomischen Gesichtspunkten erforderlich. Die dazu

<sup>1)</sup> Landwirtschaftsgesetz v. 5. 9. 55, § 4.



notwendigen Kriterien richten sich weniger auf die Kennzeichnung der Produktionsstruktur der Betriebe, als auf die Charakterisierung des sozialen Status des Betriebsinhabers und seiner Familie,

2. *ein statistisches Problem.* Seine Lösung erfordert die Wahl geeigneter Meßgrößen und die Ermittlung von Schätzungsgleichungen, die eine Beziehung zwischen statistisch leicht erfaßbaren Betriebsmerkmalen und den unter 1. ausgewählten Klassifikationsmerkmalen ermöglichen,
3. *ein politisches Problem.* Seine Lösung erfordert eine Reihe von Entscheidungen, die sich zwar in ihren Konsequenzen objektiv beurteilen lassen, deren Voraussetzungen sich einer wertfreien Beurteilung jedoch weitgehend entziehen. In erster Linie sind hier die Wahl der Abgrenzungsmethode und die quantitative Festlegung der Grenzen zwischen den verschiedenen Betriebstypen zu nennen.

#### 4.1 *Das Klassifikationsproblem*

Eine Gliederung der landwirtschaftlichen Betriebe nach sozialökonomischen Merkmalen erfordert die Unterscheidung von vier großen Gruppen:

1. Vollerwerbsbetriebe
2. Grenzbetriebe
3. Nebenerwerbsbetriebe
4. Selbstversorgerstellen und Heimstätten (Feierabendbetriebe).

Die Abgrenzung dieser Typen kann im Zusammenhang mit der Absicht, direkte Einkommenshilfen auf einzelne Gruppen zu begrenzen, nur nach der Höhe und Zusammensetzung des Einkommens erfolgen. Die Gründe dafür sind in Anhang II ausführlich dargelegt.

Bei der Verwendung der Höhe und Zusammensetzung des Einkommens als Klassifikationsmerkmale ergibt sich die in Schaubild 1 wiedergegebene Gliederung der landwirtschaftlichen Betriebe. Die Definition dieser Typen ist aus Schaubild 1 unmittelbar ersichtlich.

##### *Vollerwerbsbetriebe*

Vollerwerbsbetriebe bieten ihren Inhabern sowohl eine volle Beschäftigung als auch — bei entsprechender Gestaltung der Betriebsorganisation — ein angemessenes Einkommen. Unter angemessenem Einkommen wird dabei ein bestimmtes Mindesteinkommen verstanden. Seine Höhe muß durch Übereinkunft festgelegt oder aus dem vergleichbaren Einkommen anderer Wirtschaftszweige abgeleitet werden.

Die Vollerwerbsbetriebe lassen sich in zwei Gruppen unterteilen:

- a) Betriebe, die das als angemessen bezeichnete oder ein höheres Einkommen im Durchschnitt der Jahre erwirtschaftet haben,
- b) Betriebe, die dieses Einkommen nicht erwirtschaftet haben, weil der Betrieb fehlerhaft organisiert war, fehlerhaft geführt wurde oder weil das für die Verbesserung der Betriebsorganisation erforderliche Kapital nicht zur Verfügung stand.

##### *Grenzbetriebe*

Wie in Vollerwerbsbetrieben resultiert das landwirtschaftliche Einkommen voll oder überwiegend aus landwirtschaftlicher Tätigkeit. Sein Anteil an dem gesamten Einkommen des Betriebsinhabers übersteigt 50 vH. Das erzielte bzw. das bei optimaler Ausnutzung aller Möglichkeiten

aus landwirtschaftlicher Tätigkeit erzielbare Einkommen bleibt jedoch unter der Grenze, von der ab der Tatbestand des Vollerwerbs bei Abgrenzung nach der Einkommenshöhe als gegeben betrachtet wird. Grenzbetriebe bieten ihren Inhabern also zwar eine — gemessen an der aufgewandten Arbeitszeit — volle oder überwiegende Beschäftigung, ermöglichen es jedoch nicht, ein als angemessen betrachtetes Einkommen zu erreichen. Sie lassen sich im Hinblick auf die Steigerungsmöglichkeit des Einkommens in zwei Gruppen unterteilen:

1. Betriebe, die ausschließlich oder überwiegend Grenzböden bewirtschaften. In diesen Betrieben ist ein als angemessen betrachtetes Einkommen auch bei entsprechender Betriebsvergrößerung nicht erreichbar,
2. Betriebe, die für die Erreichung eines als angemessen betrachteten Einkommens bei einer gegebenen Höchstgrenze des Umfangs der Zukaufsveredelung zu klein sind, die es aber bei entsprechender Betriebsvergrößerung gestatten würden, die Grenze des Vollerwerbs zu erreichen. Die Arbeitskapazität der Familie reicht bei entsprechender Ausstattung mit Maschinen aus, um einen zum »Vollerwerbsbetrieb« aufgestockten Betrieb zu bewirtschaften.

Im Hinblick auf die Zusammensetzung des Einkommens lassen sich gleichfalls zwei Gruppen unterscheiden:

- a) Betriebe, die für ihren Inhaber die einzige Einkommensquelle darstellen. Soweit nicht-landwirtschaftliche Einkommen anfallen, handelt es sich um »arbeitslose« Einkommen aus Renten oder nicht-landwirtschaftlichem Vermögen,
- b) Betriebe, die zum Gesamteinkommen der Betriebsinhaber zwar mehr als 50 vH beitragen, deren Betriebsinhaber jedoch bereits einem Zuerwerb (Nebenerwerb) nachgehen. Das aus dem Zuerwerb erzielte Einkommen ist zwar niedriger als das landwirtschaftliche Einkommen, leistet jedoch zur Durchsetzung des als angemessen betrachteten Einkommensanspruches einen wesentlichen Beitrag.

#### *Nebenerwerbsbetriebe*

Der überwiegende Teil des Einkommens (mehr als 50 vH) resultiert aus nicht-landwirtschaftlicher Tätigkeit. Das landwirtschaftliche Einkommen trägt jedoch noch wesentlich zur Erzielung des vollen Familieneinkommens bei.

#### *Selbstversorgerstellen und Heimstätten*

Das Geldeinkommen resultiert fast ausschließlich aus nicht-landwirtschaftlicher Tätigkeit. Der bewirtschaftete Landbesitz dient überwiegend (zu mehr als 50 vH) der Selbstversorgung.

#### *Anmerkung:*

Ausführliche Untersuchungen, insbesondere die Arbeiten von RÖHM und HESSE [5, 3] zeigen, daß mit der Unterscheidung der genannten Typen keineswegs eine erschöpfende Klassifikation nach sozialökonomischen Gesichtspunkten erreicht ist. Bei Benutzung weiterer Merkmale, etwa der Arbeitsverfassung, des Alters der Betriebsinhaber, der Zahl der Familienangehörigen etc., lassen sich innerhalb der Gruppen weitere Untergliederungen treffen. Diese sind im Zusammenhang mit den hier angestellten Überlegungen jedoch ohne Bedeutung.

## 4.2 *Das statistische Problem*

Die in Schaubild 1 wiedergegebene Gliederung der landwirtschaftlichen Betriebe bildet nur dann eine geeignete Grundlage für die Lenkung bzw. Differenzierung agrarpolitischer Stützungsmaßnahmen, wenn die Einstufung des einzelnen Betriebes auf Grund leicht zu erfassender Betriebsmerkmale möglich ist.

Die Beantwortung der damit gestellten statistischen Frage erfordert die Ermittlung statistischer Schätzungsgleichungen, die es gestatten, das Einkommen eines Betriebes

mit Hilfe statistisch leicht erfaßbarer Merkmale (Betriebsgröße, Einheitswert, Grünlandanteil etc.) zuverlässig zu schätzen. Dazu sind erforderlich:

1. Die Wahl eines bestimmten Einkommensmaßstabes (Betriebseinkommen, Roheinkommen, Arbeitseinkommen oder Unternehmereinkommen), der die Einkommenslage des Betriebsinhabers und seiner Familie widerspiegelt,
2. die Ermittlung der quantitativen Beziehungen zwischen dem durch 1. definierten Einkommen und anderen statistisch leicht erfaßbaren Merkmalen, die mit dem Einkommen in einem direkten kausalen Zusammenhang stehen.

Die Frage der Auswahl des Einkommensmaßstabes ist in Anhang III ausführlich erläutert worden. Unter den in Betracht kommenden Maßstäben ist das Betriebseinkommen aus statistischen Gründen als die am besten geeignete Vergleichsgröße zu betrachten.

Die quantitativen Beziehungen zwischen der Betriebsgröße, dem Einheitswert und dem Grünlandanteil und anderen statistisch leicht erfaßbaren Merkmalen werden mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft in 4000 Betrieben Bayerns, Niedersachsens, des Rheinlandes und Schleswig-Holsteins z. Z. im Institut für Betriebswirtschaft der Forschungsanstalt für Landwirtschaft in Braunschweig-Völkenrode untersucht.

Bei der Durchführung dieser Untersuchung schien es von vornherein zweckmäßig, zwischen einem unter bestimmten natürlichen Verhältnissen und bei einem gegebenen realen Agrarpreisniveau erzielbaren Einkommen (Einkommenskapazität) und dem unter diesen Verhältnissen durchschnittlich erzielten Einkommen zu unterscheiden. Aus diesem Grunde wurden in den von 100 zu 100 DM Einreihungswert abgestuften Einheitswertklassen der einzelnen Länder jeweils drei Gruppen gebildet.

1. Eine Gruppe, die jeweils 25 vH der erfolgreichsten Betriebe — gemessen am Betriebseinkommen je ha — umfaßt. Die Ergebnisse dieser Gruppe zeigen das unter bestimmten Bedingungen erzielbare Einkommen, die »Einkommenskapazität« an,
2. eine Gruppe, die jeweils 25 vH der schlechtesten Betriebe — gemessen am Betriebseinkommen je ha — umfaßt,
3. eine Gruppe, die jeweils 50 vH aller Betriebe einer Einheitswertklasse umfaßt, deren Ergebnisse durch die Aussonderung der in die Gruppen 1 und 2 eingestuften Betriebe von extremen Werten befreit sind. Die Ergebnisse dieser Gruppen zeigen die durchschnittlich erzielten Einkommen unter den ausgewiesenen Standortbedingungen an.

#### *Anmerkung:*

Die Unterstellung, daß es sich, bei dieser Einteilung, um eine wenn auch grobe Gliederung nach den Betriebsleiterfähigkeiten handelt, schließt die Unterstellung ein, daß innerhalb der verschiedenen Einheitswertklassen bei der Einheitsbewertung des Einzelbetriebes kein systematischer Fehler vorliegt. Diese Möglichkeit kann hier nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Die Tatsache, daß bei Ersatz des Einheitswertes durch die dreijährigen gewogenen Durchschnittserträge von Getreide, Kartoffeln und Zuckerrüben in keiner der Schätzungsgleichungen das Ergebnis wesentlich verändert wurde, macht es jedoch wenig wahrscheinlich, daß die Ergebnisse durch einen evtl. vorhandenen aber hier nicht berücksichtigten systematischen Fehler bei der Einheitsbewertung verfälscht worden sind.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung, denen individuelle Durchschnittsergebnisse aus drei Wirtschaftsjahren zugrunde liegen, sind in den Schaubildern 2 bis 11 und in den Übersichten 1 bis 3 dargestellt. Sie lassen sich wie folgt interpretieren:

1. sowohl das im Durchschnitt erzielte als auch das erzielbare Einkommen lassen sich innerhalb bestimmter statistischer Fehlergrenzen schätzen, wenn Betriebsgröße, Einheitswert und gegebenenfalls der Grünlandanteil bekannt sind (Übersicht 1),
2. die Betriebsgröße hat auf das Betriebseinkommen je Betrieb den mit Abstand größten Einfluß. In allen untersuchten Fällen stieg das Betriebseinkommen innerhalb der in die Untersuchung einbezogenen Größenklassen bis 50 ha mit der Betriebsgröße linear oder fast linear an (Schaubild 2—12),
3. in den meisten Fällen ist eine Beziehung zwischen dem alten Einheitswert und dem Betriebseinkommen erkennbar. Der Einfluß des alten Einheitswertes auf die Höhe des Betriebseinkommens ist in den einzelnen Ländern jedoch unterschiedlich groß (Übersicht 2).

### ÜBERSICHT 1

*Die Genauigkeit der Schätzung des Betriebseinkommens je Betrieb bei Benutzung verschiedener unabhängiger Variabler, wenn als unabhängige Variable benutzt werden*

Land	Gruppe	betragen: Bestimmtheitsmaß ( $R^2$ ) und Schätzungsfehler (So)							
		x9 $R^2$	x9 So 9	x9 x12 $R^2$	x9 x12 So 9,12	x9 x11 x12 $R^2$	x9 x10 x11 x12 So 9,R <sup>2</sup>	x9 x10 x11 x12 So 9,10, 11,12	x9 x10 x11 x12 So 9,10, 11,12
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
Nieder- sachsen	überdurchschnittl.	+0,43	1718	—	—	+0,81	1026	+0,81	1041
	durchschnittl.	+0,38	1057	+0,78	641	+0,79	620	+0,83	567
	unterdurchschnittl.	+0,21	1320	+0,63	916	+0,68	865	+0,77	747
	alle Betriebe	+0,27	1015	+0,51	837	+0,55	805	+0,67	692
Hessen	überdurchschnittl.	+0,91	398	+0,92	376	+0,93	375	+0,94	338
	durchschnittl.	+0,92	214	+0,95	174	+0,95	175	+0,95	162
	unterdurchschnittl.	+0,90	341	+0,92	306	+0,92	308	+0,93	293
	alle Betriebe	+0,76	219	—	—	+0,80	255	+0,87	209
Bayern	überdurchschnittl.	+0,88	166	+0,95	113	+0,95	112	+0,95	105
	durchschnittl.	+0,88	121	+0,93	91	+0,93	91	+0,93	89
	unterdurchschnittl.	+0,71	239	+0,80	199	+0,80	198	+0,81	194
	alle Betriebe	+0,43	215	+0,48	206	+0,49	204	+0,53	196
Rhein- land	überdurchschnittl.	+0,86	424	+0,87	411	+0,88	391	+0,92	326
	durchschnittl.	+0,89	264	+0,91	238	+0,92	231	+0,92	228
	unterdurchschnittl.	+0,81	356	+0,84	329	+0,85	321	+0,86	314
	alle Betriebe	+0,65	320	+0,68	306	+0,72	286	+0,78	257
Rhein- land Futter- bau	überdurchschnittl.	+0,90	447	+0,90	444	+0,90	449	+0,97	243
	durchschnittl.	+0,91	308	+0,92	289	+0,92	290	+0,95	229
	unterdurchschnittl.	+0,72	540	+0,73	534	+0,73	541	+0,85	410
	alle Betriebe	+0,69	384	+0,72	364	+0,72	365	+0,88	246

x9 = Betriebsgröße in ha LN

x10 = Zukaufsfreie Einnahmen aus Viehhaltung in DM je ha LN

x11 = Grünlandanteil in vH der LN

x12 = Einheitswert je ha in DM

## ÜBERSICHT 2

*Zunahme des Betriebseinkommens bei steigenden Einheitswerten je ha in durchschnittlichen Betrieben Niedersachsens, Hessens und Bayerns<sup>1)</sup>*

(Vorläufige Werte)

Land	Einheitswertgruppe	Prozentuale Zunahme des Betriebseinkommens bei einer Steigerung des Einheitswertes je ha von 10 vH
Niedersachsen	800—1600	keine gesicherte Zunahme
	über 1600	6—9 vH
Hessen	bis 800	keine gesicherte Zunahme
	800—1600	2,5—5 vH
	über 1600	6—14 vH
Bayern	bis 800	2—4 vH
	800—1600	2—3 vH
	über 1600	keine gesicherte Zunahme

<sup>1)</sup> errechnet aus individuellen Durchschnittsergebnissen der Wirtschaftsjahre 1958/59, 1959/60, 1960/61

Diese Resultate bestätigen die Ergebnisse von Untersuchungen, in denen AUGUSTIN, WIRTH und RÖHM<sup>1)</sup> relativ enge Beziehungen zwischen dem Einkommen und statistisch leicht erfaßbaren Betriebsmerkmalen bereits auf Grund der Auswertung einjähriger Betriebsergebnisse fanden. Sie lassen gemeinsam mit diesen Ergebnissen den Schluß zu, daß die statistische Abgrenzung der Vollerwerbslandwirtschaft auf Grund des durchschnittlich erzielten bzw. des erzielbaren Einkommens ohne weiteres möglich ist, wenn für ein bestimmtes reales Agrarpreisniveau festgelegt wird, welches Einkommen als kritische Grenze des Vollerwerbsbetriebes betrachtet werden soll (vgl. Übersicht 3).

In der Festlegung dieser Grenze liegt die eigentliche Schwierigkeit für die Abgrenzung der Vollerwerbslandwirtschaft. Ihre Bestimmung ist innerhalb bestimmter Grenzen ein politisches Problem.

### 4.3 *Das politische Problem*

Das politische Problem umschließt zwei Teilfragen:

- a) die Festlegung der Höhe des Mindesteinkommens, das als Schwelle des Vollerwerbsbetriebes betrachtet werden soll,
- b) die Wahl des Zeitpunktes für die Ermittlung der unteren Grenze der Vollerwerbslandwirtschaften.

#### 4.3.1 Die Festsetzung des Mindesteinkommens

Die Schwelle des Vollerwerbsbetriebes kann entweder individuell durch die jeweils Betroffenen oder für die Betroffenen durch eine übergeordnete politische Instanz fest-

<sup>1)</sup> Vgl. Anhang II

## ÜBERSICHT 3

*Schwelle des Vollerwerbs bei wechselnder Höhe der Einkommenskapazität bzw. des durchschnittlichen Einkommens in verschiedenen Bundesländern<sup>1)</sup>*

Land	Einheitswert	Wenn die Schwelle des Vollerwerbsbetriebes bei einer Einkommenskapazität (a) und einem Durchschnittseinkommen (b) von . . . . DM Betriebseinkommen festgelegt wird									
		6000		8000		10 000		15 000		20 000	
		liegt die untere Grenze des Vollerwerbsbetriebes bei . . . . ha:									
		a	b	a	b	a	b	a	b	a	b
Bayern	unter 800	5,5—7	8,5—9,5	7,5—9,5	11,5—13	10 —12	14,5—16	15 —18	22 —24,5	20 —24	29,5—33
	800—1600	4 —5	5,5—6,5	6 —7	8,5— 9,5	7,5— 9	11 —12	12,5—13,5	17 —19	17 —19	23,5—26
	über 1600	3 —3,5	4,5—5,5	4,5—5,5	6,5— 7,5	6 — 7	8 — 9,5	10 —11	13 —15	13,5—15	17,5—20
Rheinland <sup>2)</sup>	unter 800					6,5— 7,5	11 —12	10 —11	16 —17	13 —14	20,5—22
	800—1600	3 —3,5	5,5—6	4 —5	7,5— 8	6 — 7	10 —11	9 —10	14,5—15,5	12,5—13,5	19,5—21
	über 1600					5 — 6	8,5— 9,5	8,5— 9,5	13,5—14,5	12 —13	18 —19
Hessen	unter 800	4,7—5,9	7 —8,5	6,2—8,1	10 —12	7,7—10,3	11,5—15,5	11,4—16,7	17 —24	15 —23	22 —30
	800—1600	4,4—5,6	6 —7,5	5,8—7,7	8,5—10,5	6,9— 9,9	10 —13	10,7—14,1	15 —21	14,1—21,5	20 —28
	über 1600	4,2—5,3	5,5—7	5,6—7,3	7,5— 9,5	6,8— 9,4	9 —12	10,6—13,5	12 —19	13,6—20,4	17 —25

<sup>1)</sup> Vorläufige Werte, insbesondere die Fehlerbereiche der Schätzung bedürfen einer weiteren Prüfung

<sup>2)</sup> bis 8000 DM bei durchschnittlichen Einheitswerten

gelegt werden. Die auf Grund individueller Entscheidungen gezogene Grenze der Vollerwerbslandwirtschaft kommt in dem kritischen Einkommen zum Ausdruck, bei dem der Übergang zum Nebenerwerb vollzogen wird. Die Höhe dieses Einkommens schwankt in Abhängigkeit von den regionalen Verhältnissen, der Mentalität und den Lebensumständen der Betroffenen, insbesondere des Lebensalters in weiten Grenzen. Demgegenüber ist jede politische Instanz in der Bundesrepublik bei der Festlegung des angemessenen Einkommens an das Landwirtschaftsgesetz gebunden. Das angemessene Einkommen muß in Anlehnung an die Interpretation des Landwirtschaftsgesetzes festgelegt werden, die in den Grünen Berichten mit der Berechnung des Vergleichslohnes bzw. des Vergleichseinkommens erfolgt.

*Anmerkung:*

Wenn die Höhe des kritischen Einkommens in beiden Fällen annähernd gleich ist, grenzen Vollerwerbsbetriebe und Nebenerwerbsbetriebe unmittelbar aneinander. Das Problem der Existenz von Grenzbetrieben hat dann keine Bedeutung. Anders ausgedrückt: die Existenz von Grenzbetrieben beruht darauf, daß das Einkommen, bei dem der Übergang zur Nebenerwerbslandwirtschaft vollzogen wird, niedriger ist als das Einkommen, das von einer übergeordneten politischen Instanz als Schwelle des Vollerwerbsbetriebes festgelegt werden muß.

Unter der Voraussetzung, daß die Zukaufsveredlung eine bestimmte Höchstgrenze nicht überschreitet, liegt die Betriebsgröße, bei der mindestens zwei Arbeitskräfte vorhanden sind, die das nach der Methode des Grünen Berichtes errechnete Vergleichseinkommen erzielen, in den meisten Gebieten über der Betriebsgröße, bei der die überwiegende Mehrzahl der Betriebsinhaber den Übergang zum Nebenerwerb vollzieht.

Der Ausschluß dieser besonders einkommenschwachen Grenzbetriebe von direkten Einkommensübertragungen dürfte auf beträchtliche Schwierigkeiten stoßen. Das bedeutet: entweder muß die Schwelle der Vollerwerbslandwirtschaft sehr niedrig festgelegt werden oder die Grenzbetriebe müssen an der Einkommensübertragung vorerst beteiligt werden. In diesem Fall ist zu untersuchen, ob und unter welcher Zielsetzung es zweckmäßig ist, die den Grenzbetrieben direkt gewährten Einkommenshilfen mit besonderen Eigenschaften auszustatten (zeitliche Begrenzung nach dem Alter der Betriebsinhaber, Kapitalisierung etc.).

Ob es darüber hinaus gerechtfertigt und zweckmäßig ist, wenigstens die Nebenerwerbsbetriebe von den Einkommenshilfen auszuschließen, hängt wiederum weitgehend von den Zielen ab, die mit der Einkommensübertragung verfolgt werden. Die statistischen Möglichkeiten der Abgrenzung der Nebenerwerbslandwirtschaft sind in Anhang V erläutert.

#### 4.3.2 Die Wahl des Zeitpunktes für die Festsetzung des Mindesteinkommens

Da das Verfahren bei der Ermittlung der Höhe des Mindesteinkommens an der unteren Grenze der Vollerwerbslandwirtschaft durch das Landwirtschaftsgesetz und dessen Interpretation in den Grünen Berichten weitgehend festgelegt ist, enthält der Kern des politischen Problems nicht die Bestimmung des Mindesteinkommens, sondern die Frage, ob die im Landwirtschaftsgesetz festgelegten Grundsätze statisch oder im Hicksschen Sinne dynamisch zu interpretieren sind.

Die Abgrenzung der Vollerwerbslandwirtschaft nach der Höhe des Einkommens kann nämlich, ohne daß die oben gegebene Definition des Vollerwerbsbetriebes sich ändert, nach zwei verschiedenen Methoden erfolgen:

1. die Vollerwerbsbetriebe werden nach den in *jeweiligen* Zeitpunkt angemessenen Einkommensansprüchen und auf Grund des Einkommens abgegrenzt, das bei den in diesem Zeitpunkt herrschenden Preis-Kostenverhältnissen erzielbar ist. Dabei dient das jeweils erzielbare Einkommen als Klassifikationsmerkmal und der jeweils angemessene Einkommensanspruch als Abgrenzungskriterium. Im folgenden wird dieses Verfahren kurz als *Abgrenzung nach dem jeweils angemessenen Einkommen* (Abgrenzungsmethode I) bezeichnet,
2. die Vollerwerbsbetriebe werden gegenüber den Grenzbetrieben nach dem in *einem bestimmten Zeitpunkt* angemessenen Einkommensanspruch und auf Grund des Einkommens abgegrenzt, das in diesem Zeitpunkt erzielbar ist. Im Gegensatz zur Abgrenzungsmethode I dient das unter den wirtschaftlichen Bedingungen und dem Stand der Technik *zu einem bestimmten Zeitpunkt* erzielbare Einkommen als Klassifikationsmerkmal und der zu diesem Zeitpunkt angemessene Einkommensanspruch als Abgrenzungskriterium. Diese Abgrenzung ist gleichbedeutend mit der Abgrenzung nach einer bestimmten Produktionskapazität. Sie wird im folgenden daher kurz als *Abgrenzung nach einer bestimmten Produktionskapazität* bezeichnet (Abgrenzungsmethode II).

Bei Anwendung der Abgrenzungsmethode I (nach dem jeweils angemessenen Einkommen) ist die Grenze zwischen Vollerwerbs- und Grenzbetrieben von der Höhe des angemessenen Einkommens einerseits und der Höhe des Agrarpreisniveaus andererseits abhängig. Je höher das reale Agrarpreisniveau ist, um so niedriger ist die Zahl der Grenzbetriebe bei gegebener Höhe des angemessenen Einkommens. Umgekehrt: je höher das angemessene Einkommen ist, um so größer ist die Zahl der Grenzbetriebe bei gegebener Höhe des realen Agrarpreisniveaus. Übersicht 3 zeigt ein einfaches Beispiel. Wenn die Höhe des erzielbaren Einkommens, das als angemessen betrachtet wird, bei 10 000 DM Betriebseinkommen liegt, ist die Grenze zwischen Vollerwerbs- und Grenzbetrieben in der Einheitswertgruppe 800—1600 ha, in Bayern bei einer Betriebsgröße zwischen 7,5 und 9 ha zu ziehen. Steigt die Höhe des als angemessen betrachteten Einkommens mit der wirtschaftlichen Entwicklung auf 20 000 DM Betriebseinkommen, so verschiebt sich die Grenze zwischen beiden Betriebstypen bei gleichen Realpreisen auf 17—19 ha.

Im Gegensatz dazu ist die zwischen Vollerwerbsbetrieben und Grenzbetrieben zu ziehende Grenze bei Anwendung der Abgrenzungsmethode II (nach der Produktionskapazität) von den Veränderungen der Höhe des angemessenen Einkommens und den Schwankungen des realen Agrarpreisniveaus unabhängig.

Die Folgerungen, die sich aus der Anwendung einer dieser Abgrenzungsmethoden für die praktische Agrarpolitik ergeben, liegen auf der Hand. Geht man davon aus, daß als angemessenes Einkommen jeweils das nach der Methode des Grünen Berichtes errechnete Vergleichseinkommen zu betrachten ist, so sind in der Gleichung

$$\text{Einkommen je Betrieb} = f(\text{Produktionskapazität je Betrieb, Preise, Subventionen})$$

mit der Nebenbedingung

$$\text{Einkommen je Betrieb} \geq \text{angemessenes Einkommen}$$



bei Anwendung der Abgrenzungsmethode I Preise und Subventionen die unabhängigen Variablen. Die Produktionskapazität je Betrieb und damit die Agrarstruktur sind die abhängigen Variablen. Sie müssen den herrschenden Preisverhältnissen jeweils so angepaßt werden, daß die Nebenbedingung »Einkommen je Betrieb größer oder gleich angemessenes Einkommen« erfüllt ist.

Bei Anwendung der Abgrenzungsmethode II (nach der Produktionskapazität) ist dagegen die Produktionskapazität je Betrieb und damit die Agrarstruktur eine vorgegebene Größe, der Preise und Subventionen so anzupassen sind, daß die Nebenbedingung an der unteren Grenze der Vollerwerbslandwirtschaft erfüllt ist.

Die Wahl der geeigneten Abgrenzungsmethode hängt daher weitgehend von den eingangs erwähnten Zielen ab, die von der staatlichen Agrarpolitik in bezug auf die Wandlungen der Agrarstruktur verfolgt werden. Da sich aus jedem dieser Ziele eine bestimmte Form der direkten Einkommensübertragung herleitet, ergibt sich folgende Zuordnung von Ziel, Form der Einkommensübertragung und Abgrenzungsmethode:

- a) dem Ziel Erhaltung der Agrarstruktur sind die Abgrenzungsmethode II (nach der Produktionskapazität) und die Gewährung von Einkommensübertragungen in Form produktneutraler deficiency payments zugeordnet,
- b) dem Ziel Anpassung der Agrarstruktur sind die Abgrenzungsmethode I (nach dem jeweils erzielbaren angemessenen Einkommen) und die Gewährung direkter Einkommensübertragungen in Form zeitlich begrenzter Ausgleichszahlungen und Investitionsbeihilfen zugeordnet.

## 5 Die Wahl des Verteilungsschlüssels

Die Wahl des Verteilungsschlüssels ist von der Form der Einkommensübertragung abhängig. Jeder Form der Einkommensübertragung ist ein bestimmter Verteilungsschlüssel zugeordnet. Dementsprechend hängt die Wahl des Verteilungsschlüssels in gleicher Weise wie die Wahl der Abgrenzungsmethode von den Zielen der staatlichen Agrarpolitik in bezug auf die Veränderungen der Agrarstruktur ab.

### 5.1 *Garantie eines bestimmten Mindesteinkommens (produktneutrales deficiency payment) und Verteilung nach erzielten Wirtschaftsergebnissen*

Die Garantie eines bestimmten Mindesteinkommens aus landwirtschaftlicher Tätigkeit gibt direkten Einkommenshilfen den Charakter produktneutraler deficiency payments. Es ist ohne weiteres einleuchtend, daß die Höhe der Einkommenszahlungen je Betrieb in diesem Fall am zweckmäßigsten an den Wirtschaftsergebnissen existenter Betriebe auszurichten ist.

Die Grünen Berichte und andere betriebswirtschaftliche Untersuchungen zeigen eindeutig, daß das Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe in allen Gruppen, außer in den intensiven Hackfruchtbaubetrieben, mit steigender Betriebsgröße zunimmt. Zugleich nimmt der Arbeitskräftebesatz mit wachsender Betriebsgröße ab, so daß sich steigende Unternehmereinkommen als Funktion einer zunehmenden Betriebsgröße auch als Funktion eines sinkenden Arbeitskräftebesatzes darstellen lassen. Dieser Zu-

sammenhang legt den Gedanken nahe, die Höhe der Einkommensübertragung je Betrieb nach dem betriebsnotwendigen Arbeitsaufwand (Arbeitskräftebedarf), nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand oder nach dem Arbeitskräftebesatz festzulegen. Abgesehen von den statistischen Problemen der Ermittlung des tatsächlichen bzw. des betriebsnotwendigen Arbeitsaufwandes sind hiergegen jedoch vor allem drei Gründe geltend zu machen:

1. eine Bemessung der Einkommensübertragung nach dem betriebsnotwendigen oder dem tatsächlichen Arbeitsaufwand ist nicht produktneutral, sondern erhöht unmittelbar und zwangsläufig die Wettbewerbskraft der arbeitsintensiven Betriebszweige. Falls deren Ausdehnung aus marktwirtschaftlichen Gründen sinnvoll ist, kann der Anreiz dazu wirksamer durch eine Erhöhung der relativen Preise der entsprechenden Produkte herbeigeführt werden. Wenn dagegen aus Gründen der Erhaltung des Gleichgewichts von Angebot und Nachfrage eine Ausdehnung der arbeitsintensiven Betriebszweige unerwünscht ist, vergrößern nach der Höhe des Arbeitsaufwandes bemessene Einkommensübertragungen die Tendenz zur Überschußproduktion auf denjenigen Märkten, auf denen garantierte Mindestpreise festgesetzt sind. Auf den Märkten ohne Mindestpreisgarantie kommt es dagegen zu Preiseinbußen, so daß ein Teil der Subventionen nicht den Erzeugern, sondern den Verbrauchern zugute kommt,
2. eine Bemessung der Einkommenshilfen nach dem Arbeitsaufwand hat die Tendenz, den derzeit vorhandenen Arbeitskräftebesatz in den Betrieben festzuhalten und die Ausdehnung der Kapitalverwendung zu verlangsamen. Die kalkulatorischen Kosten der Mechanisierung werden nämlich bei einer am Arbeitsbedarf orientierten Einkommensübertragung nur dann nicht erhöht, wenn die freigesetzten Arbeitsstunden wieder im Betrieb verwandt werden. Wenn eine produktive Verwendung dieser Arbeitsstunden nur noch außerhalb des Betriebes möglich ist, verzögern sie Maßnahmen zu einer Einsparung und damit den Übergang zur Nebenerwerbslandwirtschaft,
3. bei einer Bemessung der Einkommenshilfen nach dem Arbeitsaufwand bleiben die innerhalb einer Größenklasse durch die natürlichen Verhältnisse und die Absatzlage bedingten Einkommensunterschiede weitgehend unberücksichtigt. Ein hoher Arbeitskräftebesatz hat nur da niedrige Einkommen zur Folge, wo die natürlichen Verhältnisse und die Absatzlage die Anpassung der Betriebsorganisation an den hohen Arbeitskräftebesatz nicht gestatten oder mit zu hohen Kosten belasten. Wie die Grünen Berichte zeigen, verbessern sich die Einkommensverhältnisse nicht nur mit steigender Betriebsgröße, sondern innerhalb der gleichen Größenklassen auch mit dem Übergang zu hackfruchtstarken Betrieben in günstigen Ertragsverhältnissen. Die alleinige Bemessung der Einkommensübertragung nach dem Arbeitsaufwand würde hackfruchtstarke Betriebe unter günstigen Ertragsverhältnissen stärker begünstigen als arbeitsexensive Getreidefutter- und Futterbaubetriebe unter ungünstigen natürlichen Bedingungen. Die innerhalb der Betriebsgrößenklassen bestehenden Einkommensunterschiede zwischen den Bodennutzungssystemen würden dadurch vergrößert.

Aus den unter 1—3 genannten Gründen wäre eine Einkommensübertragung, die in erster Linie auf die Garantie eines bestimmten Mindesteinkommens abzielt, nicht am Arbeitsaufwand, sondern an den Wirtschaftsergebnissen existenter Betriebe auszurich-

ten. Damit würde zugleich ihr Charakter als produktneutrales deficiency payment deutlich hervortreten.

Dieses Verfahren wird vor allem von den Berufsverbänden gefordert, die darin eine unerläßliche Befriedigung aus dem Landwirtschaftsgesetz abgeleiteter Rechtsansprüche sehen [1]. Die Forderungen der Berufsverbände richten sich auf einen kurzfristigen Ausgleich der Kosten und Kostenansprüche, die in einem Durchschnitt von mehreren Wirtschaftsjahren entstanden sind, durch die im Durchschnitt dieser Jahre erzielten Betriebsleistungen. Sie gründen sich einerseits auf die Paragraphen 1, 4 und 5 des Landwirtschaftsgesetzes und andererseits auf die Ergebnisse der Grünen Berichte. Die Feststellungen der Grünen Berichte dienen in erster Linie dazu, die Einkommenslage in bestimmten Wirtschaftsjahren aufzuzeigen und soweit wie möglich die Ursachen für unbefriedigende Einkommensverhältnisse und damit die Ansatzpunkte für ihre Verbesserung aufzudecken. Nach dem Gesetz sind dazu die Ergebnisse aus Betrieben »mit durchschnittlichen Produktionsbedingungen« heranzuziehen, »die bei ordnungsmäßiger Führung die wirtschaftliche Existenz einer bäuerlichen Familie nachhaltig gewährleisten«.

Der Begriff des Ordnungsmäßigen bedarf einer näheren Erläuterung. Man kann darunter eine durchschnittliche Wirtschaftsführung, aber auch diejenige Wirtschaftsführung verstehen, bei der Organisation und Führung der Betriebe den herrschenden Bedingungen möglichst optimal angepaßt sind, etwa im Sinne des letzten Abschnittes des § 5 des Landwirtschaftsgesetzes, in dem es heißt: »... hierbei ist auf eine Betriebsführung abzustellen, die auf eine nachhaltige Ertragssteigerung gerichtet ist.«

Die Unterschiede, die sich durch die verschiedenartige Interpretation des Begriffs »ordnungsmäßig« ergeben, mögen die im Schaubild 12 wiedergegebenen Untersuchungsergebnisse andeuten.

Schaubild 12 zeigt die Ergebnisse einer Untersuchung in 712 Betrieben Bayerns mit einem Einheitswert zwischen 800 und 1600 DM je ha. Nach der oben erwähnten Methode wurden in den jeweils von 100 zu 100 DM Einheitswert je ha abgestuften Einheitswertklassen drei Gruppen gebildet:

1. die 25 vH erfolgreichsten Betriebe — gemessen am Betriebseinkommen je ha —
2. die 25 vH schlechtesten Betriebe — gemessen am Betriebseinkommen je ha —
3. die 50 vH mittleren Betriebe.

Für jede dieser Gruppen wurden die Beziehungen zwischen Betriebseinkommen, Betriebsgröße und Einheitswert untersucht. Die Beziehungen zwischen Betriebseinkommen und Betriebsgröße sind in den Schaubildern 2—11 wiedergegeben. Der vertikale Abstand zwischen den Regressionsgeraden gibt die Unterschiede zwischen den durchschnittlichen Ergebnissen der einzelnen Gruppen für die jeweiligen Größenklassen annähernd genau wieder. Der mit der Betriebsgröße zunehmende vertikale Abstand zwischen den Regressionslinien läßt erkennen, daß die Rationalisierungsreserven mit der Betriebsgröße zunehmen.

Bei der weiten Streuung der Betriebseinkommen, die in den Grünen Berichten des Jahres 1959/60 zum ersten Male [8] angedeutet wird, kann der Begriff des Ordnungsmäßigen nicht ohne weiteres dem statistischen Durchschnitt gleichgesetzt werden, der ordnungsmäßig und nicht ordnungsmäßig geführte Betriebe in gleicher Weise einschließt.

Eine Verteilung der Einkommenshilfe nach der Höhe des erzielbaren Einkommens würde in erster Linie den kleinen Betrieben und denjenigen Betrieben zugute kommen, die unter ungünstigen natürlichen Verhältnissen wirtschaften. Größere Betriebe, insbesondere solche, die unter günstigen Bedingungen wirtschaften, würden nur geringe oder gegebenenfalls überhaupt keine Ausgleichszahlungen erhalten. Die einseitige Begünstigung der kleineren Betriebe würde die im Gange befindliche Wandlung der Agrarstruktur zweifellos beträchtlich verzögern oder unter Umständen, wenn das jeweils garantierte Mindesteinkommen entsprechend hoch ist, mindestens zeitweilig vollständig zum Stillstand bringen.

Diese Wirkung läßt sich zwar abschwächen, beispielsweise kann man das durch Ausgleichszahlungen garantierte Mindesteinkommen relativ niedrig halten, indem man den Anspruch auf Grundrente und Kapitalverzinsung von der Garantie ausschließt und ein so niedriges Arbeitseinkommen als Mindesteinkommen festsetzt, daß ein Anreiz zur Strukturumwandlung erhalten bleibt. Oder man kann für bestimmte Größenklassen die Möglichkeit schaffen, die für einen bestimmten Zeitraum zu erwartenden Ausgleichszahlungen mit einem attraktiven Kapitalisierungsfaktor zu kapitalisieren. Solche Maßnahmen sind jedoch kaum noch als zieladäquat zu bezeichnen. Die Anpassung von Agrarstruktur und Betriebsorganisation an die herrschenden oder zukünftig zu erwartenden wirtschaftlichen Verhältnisse läßt sich, wie noch zu zeigen sein wird, durch andere Formen der Verteilung der Einkommenshilfe weit wirkungsvoller erreichen. Die Gewährung produktneutraler deficiency payments ist daher, wie im vorigen Abschnitt bereits erwähnt, nur in Verbindung mit dem Ziel »Erhaltung einer bestimmten Agrarstruktur« sinnvoll.

Wenn die Schwelle der Vollerwerbslandwirtschaft in Verbindung mit der Gewährung produktneutraler deficiency payments so festgelegt wird, daß unterhalb dieser Grenze gegenwärtig eine größere Gruppe von Grenzbetrieben in dem oben definierten Sinne gebildet wird, müßten diese Betriebe in die Stützungsaktion zunächst einbezogen werden. Im Gegensatz zu den Einkommenshilfen für die Vollerwerbslandwirtschaft, deren klare zeitliche Begrenzung mit dieser Form der Einkommensübertragung logisch nicht zu vereinbaren ist, könnte für diese Gruppe eine zeitliche Begrenzung nach dem Alter der gegenwärtigen Betriebsinhaber vorgesehen werden. Darüber hinaus wäre es denkbar, die Einkommenshilfen, die für eine Reihe von Jahren zu erwarten sind, zu schätzen und für diesen Betrag eine Kapitalisierung zu ermöglichen.

## 5.2 *Der Ausgleich von Einkommensausfällen bei sinkenden Agrarpreisen*

Schaubild 13 zeigt den Einkommensausfall, der bei zunehmender Betriebsgröße und steigenden Einheitswerten im Gefolge einer 10%igen Preissenkung in Betrieben Bayerns, Hessens und des Rheinlandes eintreten würde.

### Anmerkung:

Die Berechnungen wurden im Zusammenhang mit der bereits erwähnten Untersuchung über Ausmaß und Ursachen der Einkommenssteuerung durchgeführt. Sie beruhen auf dreijährigen individuellen Durchschnitten der Wirtschaftsjahre 1958/59 bis 1960/61. Die Ergebnisse sind aus den in Übersicht 4 wiedergegebenen Schätzungsgleichungen für die Ermittlung der bereinigten Roherträge in Abhängigkeit von Betriebsgröße und Einheitswert abgeleitet. Sie geben

daher lediglich den Primäreffekt einer Preisänderung wieder. Anpassungsmöglichkeiten an die veränderten Preisrelationen sind nicht berücksichtigt worden. Da diese Anpassungsmöglichkeiten mit steigenden Einheitswerten und zunehmender Betriebsgröße in der Regel zunehmen, ist der Einkommensausfall vor allem in größeren Betrieben unter günstigen Ertragsverhältnissen etwas zu hoch angegeben.

Die Höhe des Einkommensausfalls je Betrieb läßt sich aus den in Übersicht 4 ausgewiesenen Schätzungsgleichungen unmittelbar ableiten. Wenn  $p$  die prozentuale Preissenkung ist, so errechnet sich der aus den Preisen resultierende Einkommensausfall  $E_a$  (Genauer: die primäre Wirkung der Preise auf das Einkommen) aus den in Übersicht 4 ausgewiesenen Schätzungsgleichungen wie folgt:

$$\ln E_a = a_0 + a_1 \ln x_1 + a_2 \ln x_2 - \ln \frac{100}{p}$$

Selbst wenn man berücksichtigt, daß im Schaubild 13 nur der Primäreffekt einer Preisänderung wiedergegeben wird, ist die Tendenz eindeutig. Der im Gefolge sinkender realer Agrarpreise eintretende Einkommensausfall steigt mit wachsender Betriebsgröße und zunehmendem Einheitswert an. Er ist im allgemeinen zugleich um so größer, je rationeller die Betriebe geführt werden.

#### ÜBERSICHT 4

##### *Der bereinigte Robertrag je Betrieb in Abhängigkeit von Betriebsklima und Einheitswert*

(nach der Schätzungsgleichung je Betrieb  $y: \ln y = a_0 + a_1 \ln x_1 + a_2 \ln x_2$   
 $x_1 =$  Betriebsgröße in ha LN;  $x_2 =$  Einheitswert in DM/ha LN)

Land	Art der Betriebe				Bestimmtheitsmaß (R <sup>2</sup> )
		a <sub>0</sub>	a <sub>1</sub>	a <sub>2</sub>	
Rheinland	überdurchschnittlich	5,550	0,8869 (0,0723)	0,3391 (0,0761)	0,8646
	durchschnittlich	5,149	0,9704 (0,0362)	0,3263 (0,0433)	0,9368
Hessen	überdurchschnittlich	6,088	1,0350 (0,0702)	0,1858 (0,0943)	0,937
	durchschnittlich	4,630	0,9944 (0,0550)	0,3771 (0,0694)	0,9457
Bayern	überdurchschnittlich	4,857	0,9448 (0,0421)	0,4004 (0,0503)	0,8949
	durchschnittlich	4,172	0,9418 (0,0245)	0,4684 (0,0346)	0,9311

Wenn die Einkommensübertragungen auf einen Ausgleich dieser Einkommensminderungen abzielen, muß daher der Ausgleichsbetrag je Betrieb etwa proportional zur Betriebsgröße zunehmen und mit dem Einheitswert um einen aus dem Koeffizienten von  $x_2$  abgeleiteten Betrag ansteigen. Bei der Ermittlung des je Betrieb zu zahlenden Ausgleichsbetrages nach diesem Verfahren bleibt allerdings folgender Tatbestand unberücksichtigt: der im Gefolge einer Preissenkung entstehende Einkommensausfall ist zwar um so größer, je größer der Betrieb ist und je günstiger die Ertragsverhältnisse

sind. Trotzdem werden kleinere Betriebe und insbesondere größere Betriebe, die unter ungünstigen natürlichen Verhältnissen nur mit geringen oder — bei voller Berücksichtigung von Zins- und Grundrenten — und Lohnansprüchen — sogar mit negativen Gewinnen je Produktionseinheit wirtschaften, von einer Preissenkung vergleichsweise härter betroffen als Betriebe, die unter günstigen natürlichen Bedingungen mit hoher Arbeits- und Flächenproduktivität wirtschaften. Gerade in diesen Betrieben ist aber der Kapitalbedarf für eine Anpassung der Betriebsorganisation an sinkende reale Agrarpreise und steigende Einkommensansprüche in der Regel besonders groß. Aus diesem Grunde erscheint es zweckmäßig, Einkommenshilfen, die als Ausgleichszahlungen für aus Preissenkungen resultierenden Einkommensminderungen gewährt werden, nach der landwirtschaftlich genutzten Fläche auf die Einzelbetriebe zu verteilen.

Eine nach der Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche bemessene Einkommenshilfe bedeutet zwar, gemessen an dem durch Preissenkung entstandenen Einkommensausfall, eine relative Bevorzugung derjenigen Betriebe, die unter ungünstigen natürlichen Verhältnissen wirtschaften. Angesichts der Tatsache, daß diese Betriebe bei einer Preissenkung zum Teil in beträchtliche Schwierigkeiten geraten werden, erscheint eine gewisse Bevorzugung jedoch gerechtfertigt. Eine klare zeitliche Begrenzung der Einkommenshilfen ist mit dem genannten Ziel nicht ohne weiteres zu vereinbaren. Der aus einer Preissenkung resultierende Einkommensausfall entsteht so lange, wie die Preise nicht auf das alte Niveau angehoben werden. Eine zeitliche Begrenzung kommt daher nur in Betracht, wenn die Ausgleichszahlungen den Charakter von allgemeinen Anpassungshilfen erhalten, die das Kapitalbildungsvermögen der Landwirtschaft so lange auf dem gleichen Niveau erhalten sollen, bis die Anpassung an die veränderten Preis-Kosten-Verhältnisse vollzogen ist. In diesem Fall handelt es sich dann jedoch weniger um eine Ausgleichszahlung als um eine Investitions- und Übergangshilfe.

Eine Begrenzung der Einkommenshilfe auf die Vollerwerbslandwirtschaft kommt unter der genannten Zielsetzung nicht in Betracht. Bei den Schwierigkeiten, die einer statistischen Abgrenzung der Nebenerwerbslandwirtschaft entgegenstehen (vgl. Anhang IV), ist es darüber hinaus sogar fraglich, ob es politisch sinnvoll ist, die Nebenerwerbslandwirtschaft von der Einkommensstützung in diesem Fall auszuschließen. Einerseits nämlich sind Nebenerwerbsbetriebe zwar definitionsgemäß dadurch charakterisiert, daß das landwirtschaftliche Einkommen weniger als 50 vH des Gesamteinkommens ausmacht. Trotzdem bildet dieses noch einen wesentlichen Bestandteil des Gesamteinkommens. Der Fortfall von Warensubventionen oder eine evtl. Senkung des realen Agrarpreisniveaus vermindert daher das Einkommen dieser Betriebe in gleicher Weise, wenn auch im geringeren Umfange als dasjenige der Grenz- und Vollerwerbsbetriebe.

Andererseits sind die Ersparnisse für den Staatshaushalt bzw. für die Erhöhung der Einkommensübertragung für die Vollerwerbslandwirtschaft, die durch Aussonderung der Nebenerwerbslandwirtschaft erreicht wird, vergleichsweise gering. Um ihre Größenordnung zu zeigen, werden hier folgende Annahmen gemacht:

1. die Höhe der Stützungsmittel, die wahlweise auf die Gruppe der Vollerwerbsbetriebe, der Grenzbetriebe und der Nebenerwerbsbetriebe verteilt werden kann, beläuft sich auf 1,2 Mrd. DM bzw. 600 Mill. DM (100 DM bzw. 50 DM je ha/LN),

2. die Höhe der Stützungsmittel, die wahlweise auf die genannten Betriebsgruppen verteilt werden kann, soll im Durchschnitt 100 DM je ha bzw. 50 DM je ha nicht überschreiten.

Im Fall 1 wird nach der Erhöhung der Stützungsmaßnahmen je ha gefragt und im Fall 2 nach den Steuerersparnissen, die sich ergeben, wenn statt aller Betriebe über 2 ha jeweils nur die Betriebe über 3 ha, über 4 ha etc. in den Genuß der Stützungsmaßnahmen kommen. Die Ergebnisse dieser Schätzung sind in Übersicht 5 zusammengefaßt.

#### ÜBERSICHT 5

##### *Auswirkungen einer Beschränkung der direkten Einkommensübertragung auf die größeren Betriebe*

Wenn direkte Einkommenshilfen gewährt werden allen Betrieben über ... ha	und zur Verfügung steht ein Gesamtbetrag von 1,2 Mrd. DM 600 Mill. DM entfallen auf den ha/LN		und je ha LN $\phi$ gewährt werden	
	DM	DM	100 DM Mill. DM	50 DM Mill. DM
3	103	51,5	39	19,5
4	107	53,5	83,5	42
5	111	55,5	129,6	65
7,5	125	62,5	251,8	126
10	143	71,5	378,4	189
20	260	130	778	389

Übersicht 5 zeigt eindeutig, daß sich die Konzentration einer Einkommenshilfe auf die größeren Betriebe, auf die Höhe des Stützungsbetrages je Betrieb bzw. auf den Staatshaushalt bei einem insgesamt verfügbaren Betrag von 1,2 Mrd. DM erst spürbar auswirken, wenn diese Hilfe auf alle Betriebe über 7,5 ha beschränkt wird. Stehen insgesamt nur 600 Mill. DM zur Verfügung, so müssen alle Betriebe unter 10 ha von der Stützung ausgeschlossen werden, ehe eine spürbare Erhöhung des Einkommensertrages je Betrieb erwartet werden kann.

Wenngleich eine Beschränkung der Einkommenshilfe auf die Vollerwerbsbetriebe unter der genannten Zielsetzung kaum zu rechtfertigen ist, so kann es jedoch trotzdem zweckmäßig sein, die Ausgleichszahlungen für die Grenzbetriebe mit besonderen Eigenschaften, etwa der Möglichkeit der Kapitalisierung, auszustatten.

### 5.3 *Kritik der Gewährung von Einkommensübertragungen in Form produktneutraler deficiency payments und in Form von Ausgleichszahlungen*

Produktneutrale deficiency payments und Ausgleichszahlungen sind zwar mögliche Formen für direkte Einkommensübertragungen, fraglich ist jedoch, ob es zugleich sinnvolle Formen sind, und zwar im wesentlichen aus folgenden Gründen:

1. in beiden Fällen ist eine klare zeitliche Begrenzung mit den in der Form zum Ausdruck kommenden direkten Zielen nicht vereinbar. Direkte Einkommensübertragungen ohne zeitliche Begrenzung sind schon im Hinblick auf den EWG-Vertrag jedoch nur denkbar, wenn sie allen Landwirten in den Partnerländern gewährt werden. Es ist kaum anzunehmen, daß es der Bundesregierung gelingen könnte, das Recht zu *zeitlich unbefristeten* Einkommenshilfen gegen eine Konzession der Preisfrage einzutauschen.

Darüber hinaus ist es schwer vorstellbar, wie die Garantie eines bestimmten Mindesteinkommens, dessen Höhe an der allgemeinen Einkommensentwicklung der Volkswirtschaft gemessen wird, mit einem marktwirtschaftlichen System vereinbar ist,

2. werden Ausgleichszahlungen, deren Höhe an den durch Preissenkungen verursachten Einkommensausfällen bemessen wird, als zeitlich befristete Anpassungshilfen gewährt, so reichen sie insbesondere bei ungünstiger Betriebsgrößenstruktur und unter ungünstigen natürlichen Verhältnissen nicht aus, um der Landwirtschaft die Anpassung an das fortschreitende Wirtschaftswachstum langfristig zu ermöglichen.

Der Engpaß für die Überwindung der entstandenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten ist nicht in erster Linie durch die Lösung des Preisproblems, sondern durch die Lösung des Strukturproblems und die Lösung des Problems der Kapitalbildung zu überwinden. Die Landwirtschaft ist aus eigener Kraft weder bei den herrschenden noch bei den künftig zu erwartenden Preisverhältnissen in der Lage, das Kapital zu bilden, dessen Vorhandensein für die Überwindung der entstandenen Schwierigkeiten als unerläßliche Voraussetzung betrachtet werden muß.

#### 5.4 *Direkte Einkommensübertragung als Investitionsbeihilfe*

Die Höhe und Zusammensetzung der Investitionen in der Landwirtschaft wird sowohl durch die Rentabilitätserwartungen der in Betracht kommenden Investitionsvorhaben als auch durch die Höhe der für Investitionen jeweils verfügbaren Einnahmen bestimmt. Direkte Einkommenshilfen, gleichgültig mit welcher Zielsetzung sie gewährt werden, erhöhen die verfügbaren Einnahmen und sind dementsprechend generell geeignet, die Kapitalbildung zu fördern und die negativen Wirkungen sinkender Preise in dieser Hinsicht in gewissen Grenzen auszugleichen.

Eine allen Betrieben, etwa nach der landwirtschaftlichen Nutzfläche oder einem anderen Schlüssel, gewährte Einkommenshilfe kann jedoch niemals so sorgfältig differenziert werden, daß sie den Kapitalerfordernissen des Einzelbetriebes angepaßt ist. Insbesondere in Grenzbetrieben und in Betrieben, in denen die Ausschöpfung der vorhandenen Einkommenskapazität die Durchführung umfangreicher Meliorationen, die Errichtung von Gebäuden und die Ausweitung des Viehbestandes erfordert, sind die Kapitalerfordernisse weit größer als die Möglichkeiten der Kapitalbildung, die durch eine allen Betrieben gewährte direkte Einkommensübertragung geschaffen werden können.

Aus diesem Grunde scheint es sinnvoll, die für direkte Einkommensübertragungen vorgesehenen Geldmittel zum Teil in Form von gezielten Investitionsbeihilfen zu gewähren, die den Kapitalerfordernissen der einzelnen Betriebe angepaßt sind. In die-



sem Fall ist die Höhe der Beihilfe nach Vorlage eines Entwicklungsplanes in Anlehnung an den Kapitalbedarf zu bemessen, der in diesem Plan ausgewiesen ist. Allerdings kommt eine Beschränkung der Einkommensübertragung auf diese Form der Investitionsbeihilfe aus folgenden Gründen nicht in Betracht: wenn die Einkommensbeihilfe ausschließlich als gezielte Investitionsbeihilfe nach Vorlage von Entwicklungsplänen gewährt wird, steht zu erwarten, daß die Zahl der vorgelegten und prüfungsbedürftigen Entwicklungspläne sehr groß wird. Schon aus verwaltungstechnischen Gründen ist es daher erforderlich, die gezielte Investitionsbeihilfe durch eine allgemeine Investitionsbeihilfe zu ergänzen.

#### 5.4.1 Allgemeine Investitionsbeihilfen

Die allgemeine Investitionsbeihilfe wird allen Betrieben gewährt. Ihre Verteilung erfolgt nach einfachen, statistisch leicht erfaßbaren Merkmalen am besten nach der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Sie soll die Befriedigung der Bedürfnisse der Bagatellfläche sicherstellen und zielt darauf ab, ein bestimmtes Mindestmaß der Kapitalbildung zu erleichtern. Betriebe, deren Investitionserfordernisse über dieses Mindestmaß hinausgehen, können auf Antrag gezielte Investitionsbeihilfen erhalten.

#### 5.4.2 Gezielte Investitionsbeihilfen

Gezielte Investitionsbeihilfen werden auf Antrag nach Vorlage eines Entwicklungsplanes gewährt. Dieser Entwicklungsplan muß erkennen lassen:

1. daß das zu erwartende Einkommen dem Einkommen an der Schwelle des Voll-erwerbsbetriebes mindestens gleich ist,
2. daß die geplante Investition eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals erwarten läßt.

Die Höhe der gezielten Investitionsbeihilfen je Betrieb wird nach dem im Entwicklungsplan ausgewiesenen Kapitalbedarf bemessen. Dabei sind die allgemeinen Beihilfen, die allen Betrieben gewährt und nach der landwirtschaftlichen Nutzfläche verteilt werden, voll in Anrechnung zu bringen. Die je Betrieb jährlich gezahlte Gesamtbeihilfe sollte zeitlich begrenzt und so bemessen sein, daß mit ihrer Hilfe alle oder ein bestimmter Prozentsatz der Abschreibungen bestritten werden kann, die aus den im Entwicklungsplan nachgewiesenen Nettoinvestitionen resultieren.

Zwischen dem Ausmaß der Deckungen der jährlichen Abschreibungen durch die Investitionsbeihilfe und der zeitlichen Begrenzung der Beihilfe bestehen bestimmte Wechselbeziehungen. Je vollständiger die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten errechneten Abschreibungen durch die Investitionsbeihilfe gedeckt werden, um so kürzer kann die Zeitperiode sein, für die die Beihilfe vorgesehen wird. Und umgekehrt, je geringer der Prozentsatz, der aus Nettoinvestitionen resultierenden Abschreibung ist, der durch die Beihilfen gedeckt wird, um so länger muß die Zeitperiode sein, für die entsprechende Hilfen vorgesehen werden.

Aus psychologischen Gründen wird es deswegen zweckmäßig sein, die Periode für die Dauer der Stützung etwa dem Planungszeitraum für größere Investitionen anzupassen. Als ungefähre Anhalt dafür könnte die durchschnittliche wirtschaftliche Lebens-

dauer größerer Maschinen dienen. Darüber hinaus wäre es denkbar, entweder das Ausmaß der Deckung der Abschreibungen oder die zeitliche Befristung der Investitionsbeihilfe entsprechend dem unterschiedlichen Verhältnis von Kapitalerfordernis und Fähigkeit zur eigenen Kapitalbildung nach der Betriebsgröße und den natürlichen Ertragsverhältnissen zu differenzieren. Das gilt insbesondere dann, wenn der für die direkte Einkommenshilfe verfügbare Gesamtbetrag relativ niedrig ist.

#### 5.4.3 Das Verhältnis von allgemeinen und gezielten Investitionsbeihilfen

Welches Verhältnis von allgemeinen, allen Betrieben gewährten Beihilfen und auf Antrag gewährten Beihilfen vorzusehen ist, unterliegt letzthin einer politischen Entscheidung und hängt weitgehend von den Zielen ab, die mit der Einkommensübertragung verfolgt werden.

Richten diese sich ausschließlich auf die Gewährung von Investitionsbeihilfen, so ist die allgemeine Beihilfe so niedrig wie möglich zu halten. Ihre untere Grenze wird durch die »Schwelle der Fühlbarkeit« bestimmt. Die allgemeine Beihilfe sollte auch in kleineren Betrieben noch so bemessen sein, daß sie nicht die Form eines Taschengeldes annimmt. Diese Grenze zu schätzen, ist schwierig. Wahrscheinlich hat sie die Größenordnung von 50 DM je ha.

Werden dagegen Ausgleichszahlungen für Einkommensausfälle, die durch Fortfall von Warensubventionen und sinkende reale Agrarpreise entstehen, und »Gewährung einer Investitionsbeihilfe« kombiniert, so wird die Höhe der allgemeinen Investitionsbeihilfe zweckmäßigerweise in Anlehnung an die Höhe des durch Preissenkungen verursachten Einkommensausfalls bemessen. Ihre Verteilung erfolgt den Ausführungen des vorigen Abschnittes entsprechend am zweckmäßigsten nach der Fläche. Dabei könnte ein Höchstbetrag je Betrieb vorgesehen werden, der nicht überschritten werden darf.

Der Höchstbetrag der jährlichen Gesamtbeihilfe je Betrieb (Summe aus allgemeiner und gezielter Beihilfe) könnte in Anlehnung an die Festsetzung der Höchstgrenze für zinsverbilligte Kredite und an das vorgesehene Ausmaß der Deckung der Abschreibungen wie folgt festgelegt werden: wenn die Investitionsbeihilfe je Jahr 10 vH der Nettoinvestition beträgt, sollte der Höchstbetrag je Betrieb und Jahr 10 vH der Höchstgrenze des zinsverbilligten Kredites betragen.

Ein paar Zahlen mögen abschließend zeigen, wie wirksam eine auf die Erleichterung der Kapitalbildung gerichtete Stützungs politik den Anpassungsprozeß der Landwirtschaft fördern könnte. Die jährlichen Nettoinvestitionen schwankten in den letzten drei Jahren zwischen 1,3 und 1,7 Mrd. DM. Geht man davon aus, daß daraus eine jährliche Abschreibung von 130—170 Mill. DM resultiert, so würde eine Beihilfe in Höhe von 1,5 Mrd. DM jährlich bereits ausreichen, um das bisherige Tempo der Kapitalbildung aufrecht zu erhalten, ohne daß der Landwirtschaft ein zusätzlicher Konsumverzicht aus laufenden Einnahmen zugemutet würde.

#### 5.4.4 Differenzierung nach Vollerwerbs- und Grenzbetrieben

Die Gewährung allgemeiner und gezielter Investitionsbeihilfen zielt auf die Anpassung der Agrarstruktur und der Betriebsorganisation an die zukünftig zu erwartenden

wirtschaftlichen Bedingungen ab. Als Vollerwerbsbetriebe sind dementsprechend alle Betriebe zu betrachten, in denen es möglich erscheint, daß der Betriebsleiter und seine Familie nach Auslaufen der Stützungsaktion ein angemessenes Einkommen erzielen. Bei dieser Zielsetzung ist also die Agrarstruktur die abhängige Variable. Dementsprechend sind Vollerwerbs- und Grenzbetriebe unter Berücksichtigung von Preiserwartungen und steigenden Einkommensansprüchen nach der Abgrenzungsmethode I gegeneinander abzugrenzen. Die Gewährung der gezielten Investitionsbeihilfe ist auf die Vollerwerbsbetriebe zu beschränken.

Die Grenzbetriebe sind von der Gewährung der Beihilfe zwar nicht von vornherein auszuschließen, Aufstockung und Entwicklung zum Vollerwerbsbetrieb ist jedoch hier nur bei einem Teil der Betriebe möglich. Daraus folgt, daß hier zwischen entwicklungswilligen und entwicklungsfähigen Betrieben, die in Vollerwerbsbetriebe umgewandelt werden und solchen zu unterscheiden ist, die aus der Vollerwerbslandwirtschaft ausscheiden, zu Nebenerwerbsbetrieben umgewandelt werden oder ganz aus der Landwirtschaft abwandern. Die Entscheidung für die eine oder andere Gruppe kann jeweils nur durch die Betroffenen selbst vollzogen werden. Da jedoch in vielen Fällen weder der Übergang zum Vollerwerb noch der Übergang zu nicht-landwirtschaftlicher Tätigkeit ohne staatliche Hilfe möglich erscheint, fällt der Bundesregierung die Aufgabe zu, für beide Gruppen jeweils ein Stützungsprogramm anzubieten, das den Betroffenen ermöglicht, eine alternative Entscheidung für den Verbleib in der Landwirtschaft oder die Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit zu fällen.

Für die Gruppe der ausscheidenden Betriebe bzw. für diejenigen, die zum Nebenerwerb übergehen, wären etwa vorzusehen:

1. Kapitalisierung der allgemeinen Investitionsbeihilfen mit einem möglichst attraktiven Kapitalisierungsfaktor,
2. anstelle gezielter Investitionsbeihilfen Gewährung von Beihilfen und Darlehen für den Einkauf in eine Alterssicherung, für die Aufnahme des Gewerbes und evtl. für Umschulung und für den Wechsel des Wohnortes.

Inhaber von Grenzbetrieben, die zum Verbleiben in der Landwirtschaft entschlossen sind, erhalten die gleichen Beihilfen wie Inhaber von Vollerwerbsbetrieben, wenn sie einen Entwicklungsplan vorlegen, der es wahrscheinlich macht, daß die Entwicklung zum Vollerwerbsbetrieb erfolgreich vollzogen werden kann.

#### 5.4.5 Die Festlegung der Grenze der Vollerwerbslandwirtschaft

Die Grenze zwischen Vollerwerbsbetrieben und Grenzbetrieben trennt bei der vorgeschlagenen Regelung diejenigen Betriebe, die Investitionsbeihilfen zur Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung erhalten, von denjenigen, die Beihilfen für die Abwandlung aus der Landwirtschaft oder die Umwandlung ihrer Betriebe zu Nebenerwerbswirtschaften erhalten. Diese Grenze muß in Einschätzung der zukünftig zu erwartenden Einkommensansprüche und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Nachfrage nach Nahrungsmitteln so festgelegt werden, daß die Aufrechterhaltung des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage, insbesondere auf den Märkten

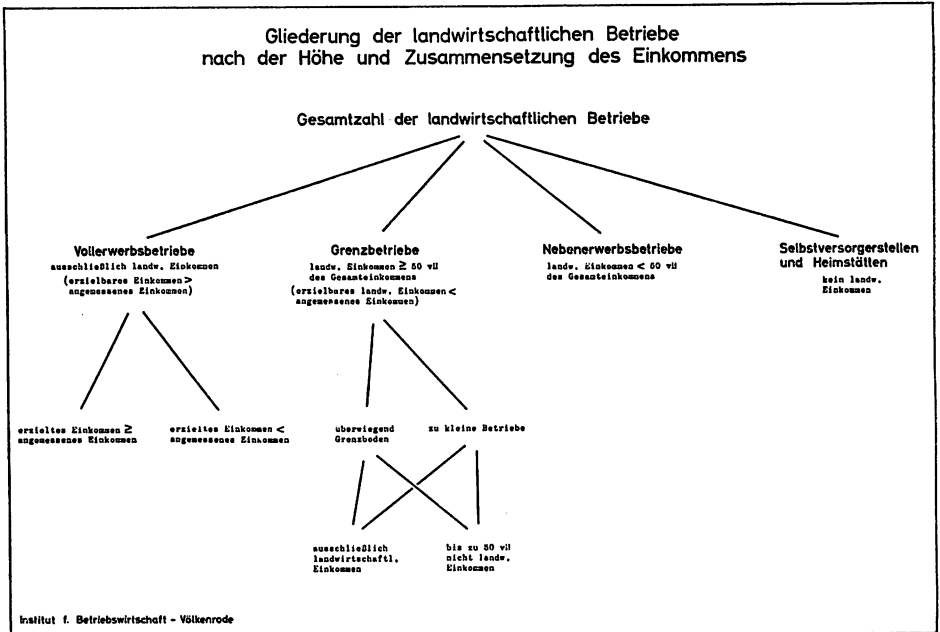


Schaubild 1

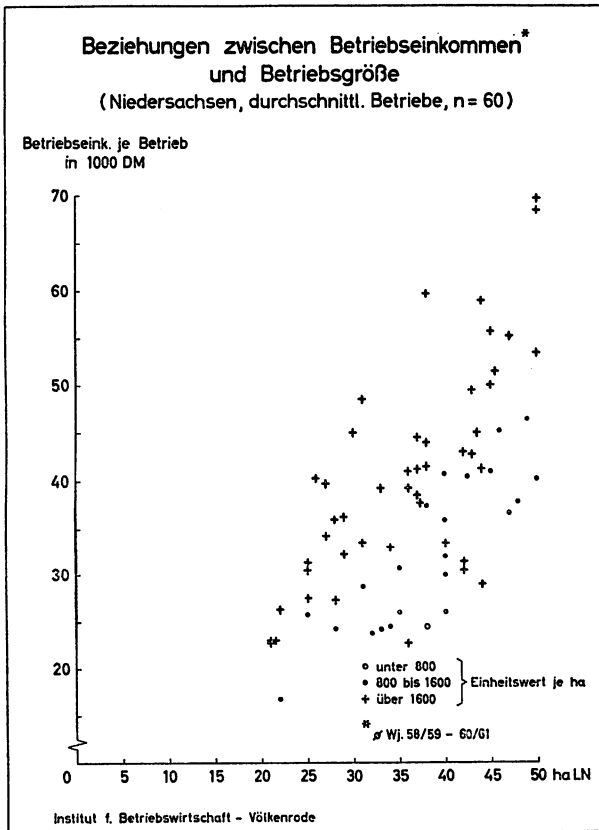
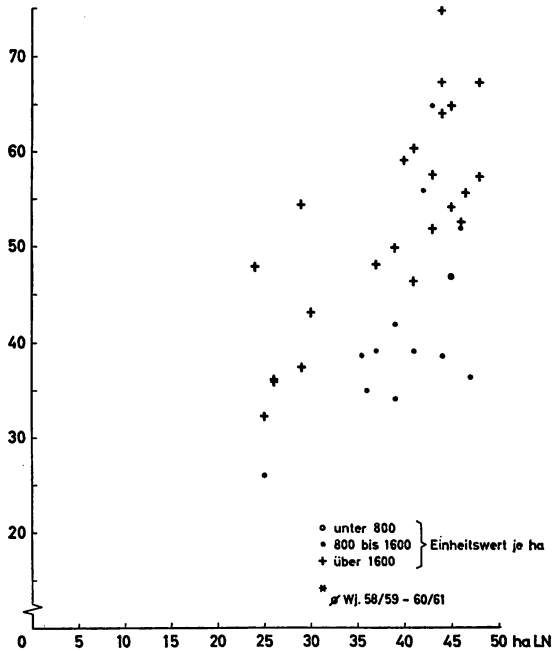


Schaubild 2

### Beziehungen zwischen Betriebseinkommen\* und Betriebsgröße

(Niedersachsen, überdurchschnittl. Betriebe, n = 39)

Betriebseink. je Betrieb  
in 1000 DM



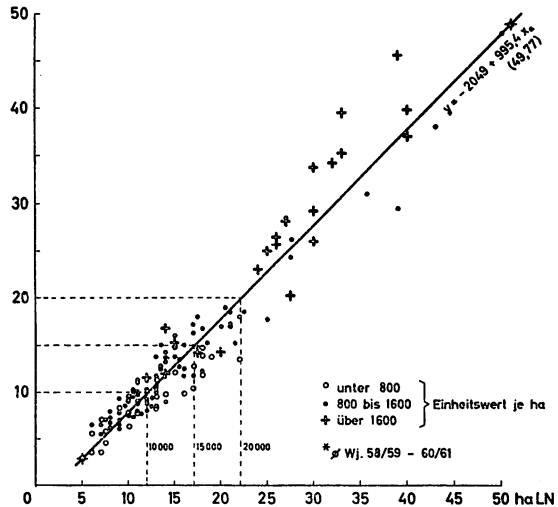
Institut f. Betriebswirtschaft - Völknerode

Schaubild 3

### Beziehungen zwischen Betriebseinkommen\* und Betriebsgröße

(Hessen, durchschnittl. Betriebe, n=137)

Betriebseink. je Betrieb  
in 1000 DM



Institut f. Betriebswirtschaft - Völknerode

Schaubild 4

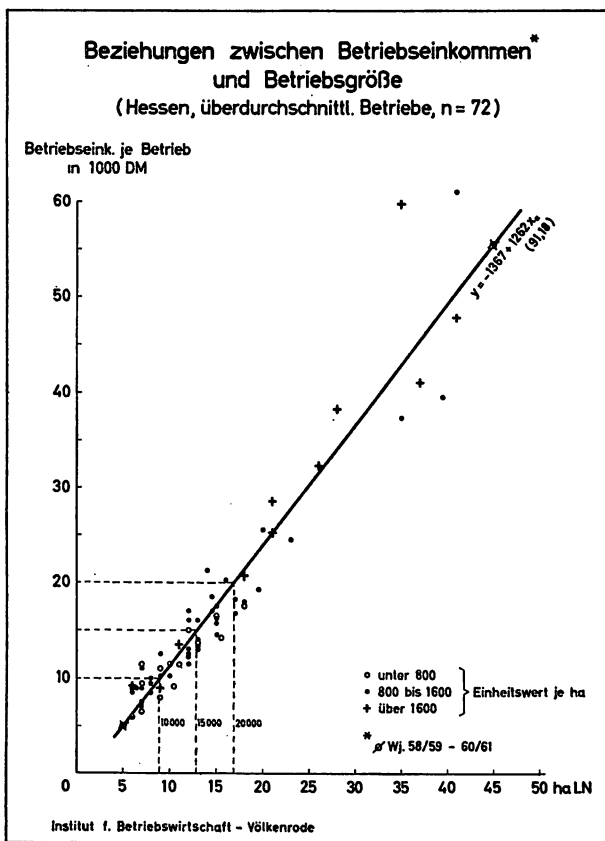


Schaubild 5

für tierische Erzeugnisse, gewährleistet ist. Das bedeutet: Bei der Festlegung der Schwelle der Vollerwerbslandwirtschaft sind nicht nur die zukünftigen Einkommensansprüche zu berücksichtigen. Zugleich muß ein bestimmtes Verhältnis von Veredlungsproduktion auf Zukaufsbasis und flächeneigener Erzeugung in Rechnung gestellt werden. Die Einkommenskapazität an der Schwelle der Vollerwerbslandwirtschaft ist mit der Einschränkung festzusetzen, daß die Zukaufsveredlung eine bestimmte Grenze nicht überschreitet. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Direkte Einkommensübertragungen sind nicht nur *nicht produktionsneutral*, sie sind auch *nicht zwangsläufig produktneutral*. Nach der Theorie des Betriebes muß die Verteilung einer begrenzten Kapitalmenge auf die in Betracht kommenden Investitionsvorhaben so bemessen werden, daß die Grenzleistungen des Kapitals in allen Verwendungszwecken gleich hoch sind. Bei knappem Kapital beschränken sich die Investitionen auf die Realisierung der einträglichsten Vorhaben. Je größer der zur Verfügung stehende Investitionsbetrag ist und je billiger dessen Inanspruchnahme ist, um so stärker werden risikoreichere Vorhaben mit geringeren Ertragserwartungen in Betracht gezogen.

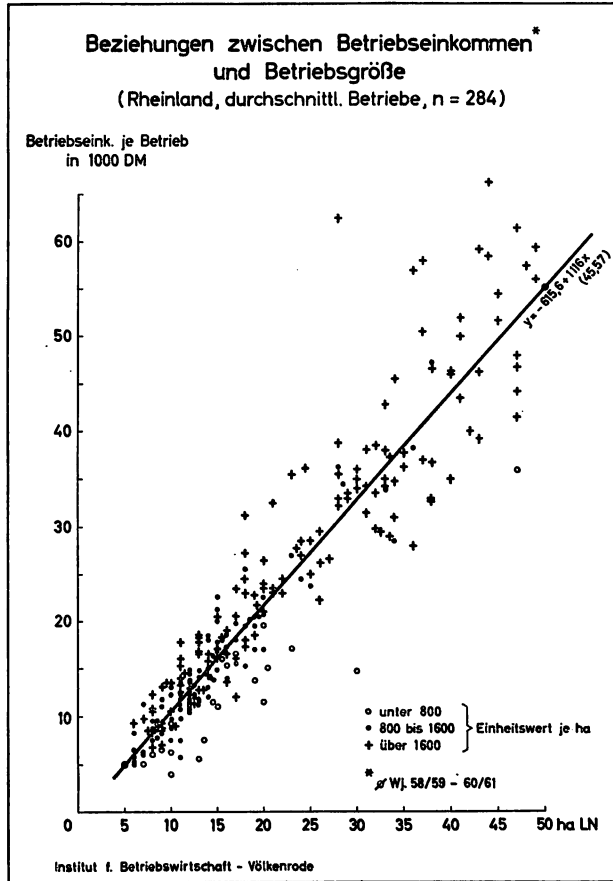


Schaubild 6

Investitionsbeihilfen in Form von verlorenen Zuschüssen bedeuten nicht nur, daß den Betrieben mehr Kapital zur beliebigen Verwendung zur Verfügung steht, sondern die Verfügbarkeit über Kapital ist an die Vornahme von Investitionen gebunden. Gezielte Investitionsbeihilfen stärken demzufolge die Wettbewerbskraft kapitalintensiver risikoreicher Investitionen weit stärker als eine generelle Zinsverbilligung oder direkte Einkommensübertragungen, die ohne Auflage gewährt werden.

Eine vorausschauende Analyse der Wirkungen direkter Einkommensübertragungen muß sich daher auf eine Analyse der zur Zeit vorhandenen Rationalisierungsreserven und die Rentabilität ihrer Erschließung gründen. Untersuchungen zu dieser Frage liegen bislang nicht vor. Man kann jedoch einige Vermutungen anstellen, die zur Besorgnis Anlaß geben.

In den meisten landwirtschaftlichen Betrieben bis 30 ha und teilweise sogar bis 50 ha werden gegenwärtig familienfremde Arbeitskräfte gar nicht mehr oder nur noch in verschwindend geringem Ausmaß beschäftigt. In diesen Betrieben führt eine weitere Erhöhung der Arbeitsproduktivität nur dann zu höheren Einkommen, wenn die durch Mechanisierung freigesetzten Arbeitsstunden im Betrieb wieder produktiv eingesetzt

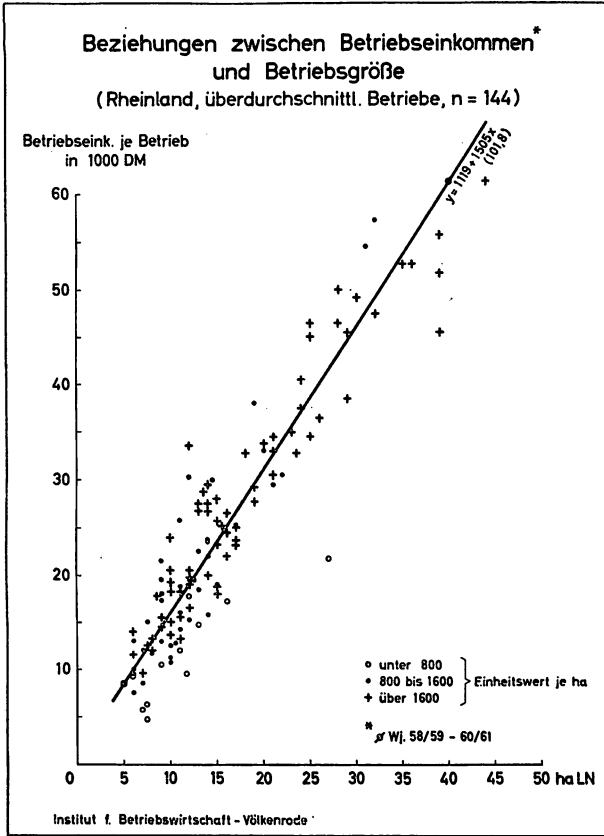


Schaubild 7

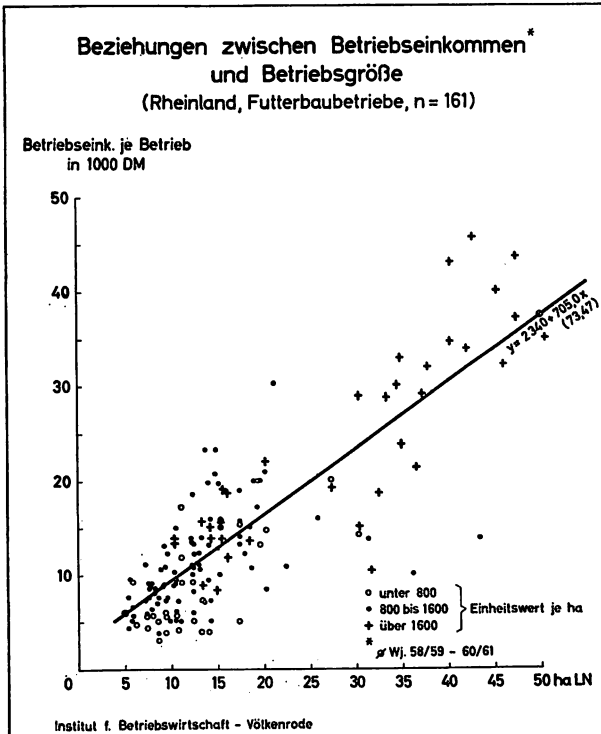


Schaubild 8



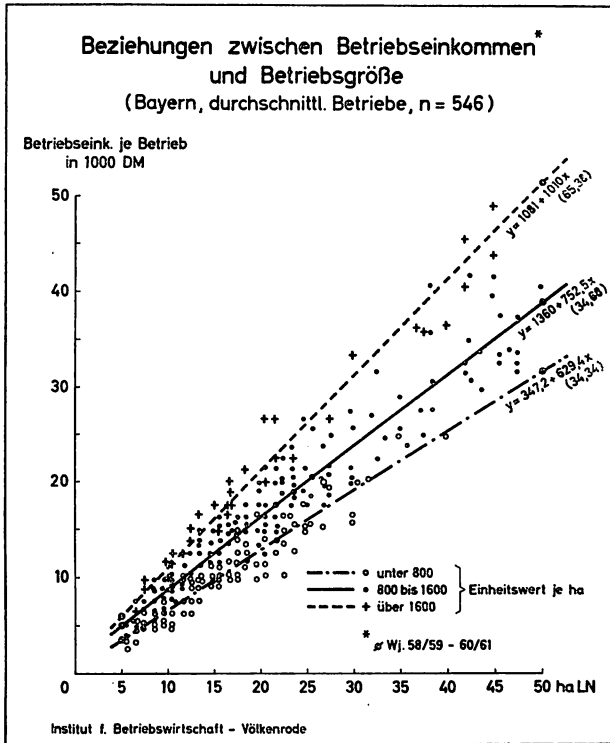


Schaubild 9

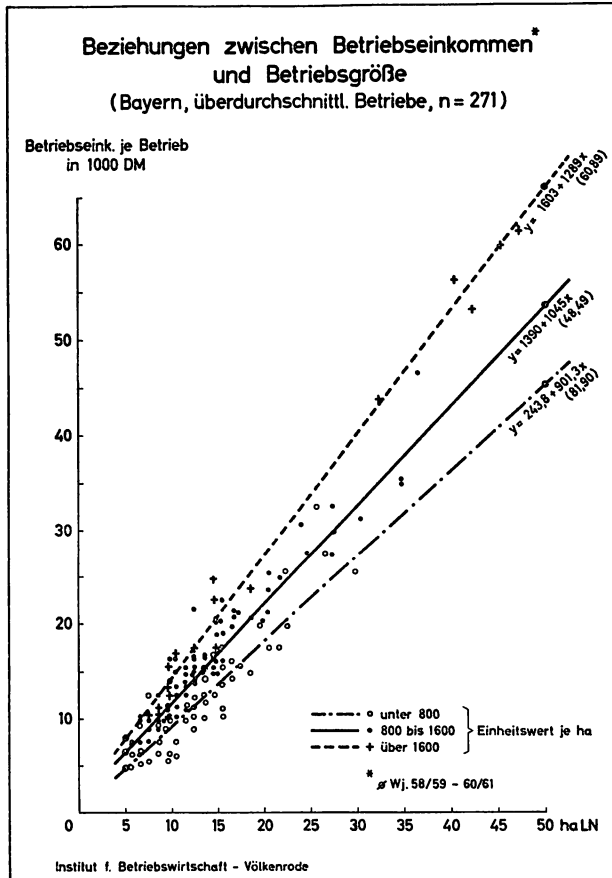


Schaubild 10

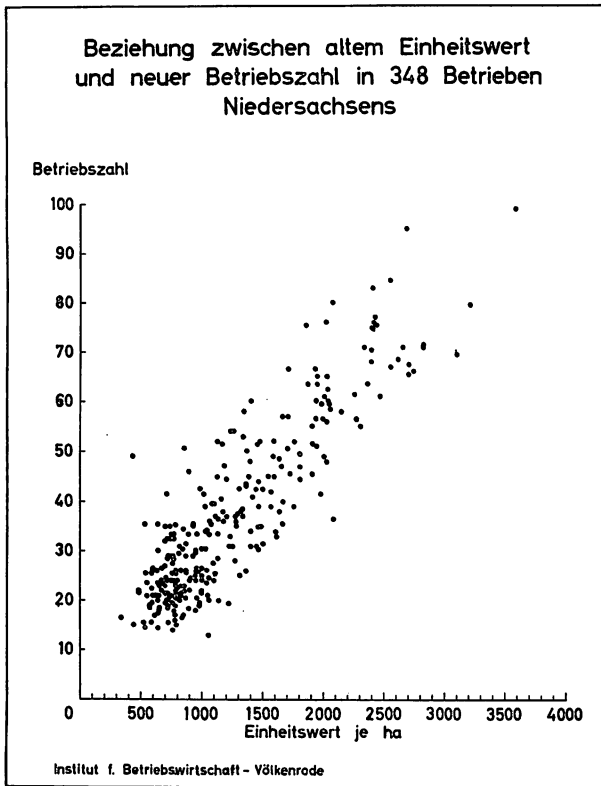
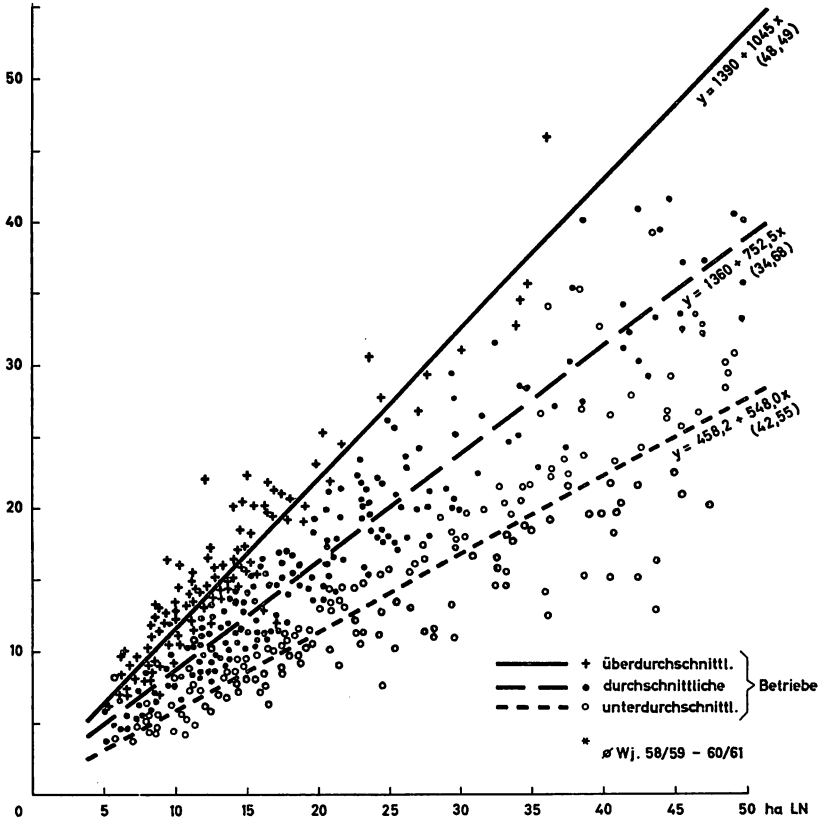


Schaubild 11

werden. Der Ausweitung der Bodenproduktion sind dabei enge Grenzen gesetzt. Es steht daher zu erwarten, daß diese Betriebe versuchen werden, den Anschluß an die allgemeine Einkommensentwicklung durch eine kräftige Ausdehnung der Veredlungswirtschaft zu gewinnen. Diese Ausdehnung wird um so schneller vonstatten gehen, je mehr Kapital zur Verfügung steht und je niedriger die aus seiner Beschaffung entstehenden Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen sind. Wenn diese Vermutungen richtig sind, liegt die Befürchtung, daß direkte Einkommensübertragungen insbesondere dann, wenn sie in Form von Investitionsbeihilfen gewährt werden, zu einer raschen Ausdehnung der Veredlungsproduktion führen müssen, auf der Hand. Die damit heraufbeschworene Gefahr einer Überschußproduktion auf den Veredlungsmärkten läßt sich nur dann abschwächen, wenn die Schwelle des Vollerwerbsbetriebes, bei deren Überschreiten gezielte Investitionsbeihilfen gewährt werden, nicht zu niedrig festgelegt wird, und wenn sichergestellt wird, daß der mit Investitionsbeihilfen oder anderen Formen der Einkommensübertragung geförderte Übergang vom Grenzbetrieb zum Vollerwerbsbetrieb nicht durch Ausdehnung der Zukaufveredelung über eine bestimmte Grenze hinaus vollzogen wird. In den unteren Größenklassen muß der Anpassungsprozeß in erster Linie durch Aufstockung und Abwanderung eines Teiles der Betriebsinhaber aus der landwirtschaftlichen Produktion bzw. durch Übergang zum Nebenerwerb vollzogen werden.

Streuung des Betriebseinkommens\* in bayrischen Betrieben  
zwischen 800 und 1600 Einheitswert

Betriebseink. je Betrieb  
in 1000 DM



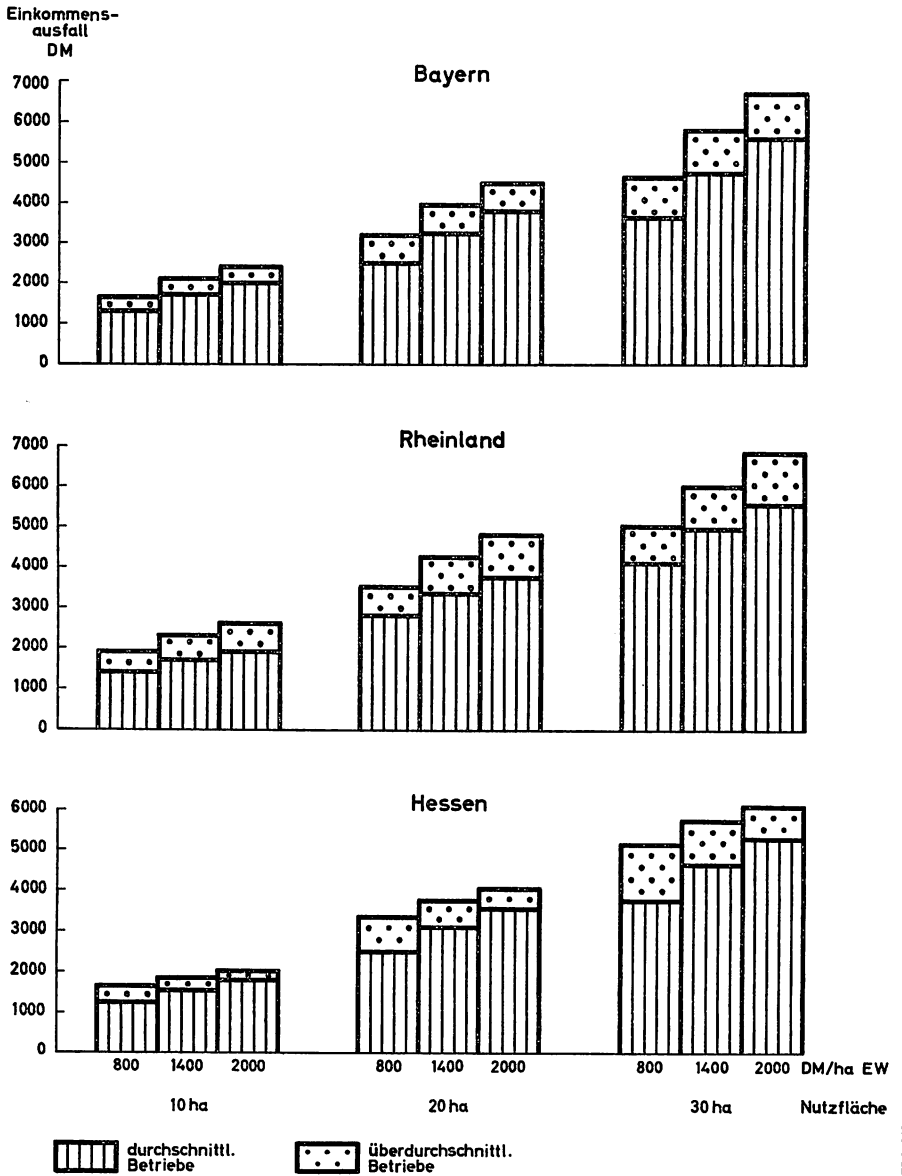
Institut f. Betriebswirtschaft - Völkensrode

Schaubild 12

## 6 Ergänzende Maßnahmen

Zeitlich begrenzte direkte Einkommensübertragungen scheinen durchaus geeignet, einen wirkungsvollen Beitrag zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommensverhältnisse zu leisten. Um in dieser Hinsicht voll wirksam zu werden, bedürfen sie jedoch der Ergänzung durch andere Maßnahmen. An erster Stelle ist hier die Verminderung der bestehenden Unsicherheit bezüglich der Preiserwartungen zu nennen. Bekanntlich stellt das verfügbare Investitionskapital nur einen der Faktoren dar, die

Einkommensausfall je Betrieb bei einer Senkung des Agrarpreisniveaus um 10 vH



Institut f. Betriebswirtschaft - Völkensrode

Schaubild 13

die Investitionsvorhaben beeinflussen. Neben ihnen haben die Rentabilitätsersparungen im allgemeinen eine noch größere Bedeutung. Die Rentabilitätsersparungen sind eine Funktion des realen Preisniveaus und der Preisunsicherheiten. Beide Faktoren sind in ihrem Einfluß auf die Investitionen in bestimmten Grenzen gegeneinander austauschbar. Je sicherer und langfristiger Preisersparungen sind, um so niedriger ist das Preisniveau an der Rentabilitätsschwelle einer Investition. Und umgekehrt: je unsicherer und kurzfristiger Preisersparungen sind, um so höher müssen die Realpreise steigen, ehe die Schwelle der Rentabilität erreicht wird.

Wenn mit direkten Einkommensübertragungen das Ziel verfolgt wird, die Anpassung von Agrarstruktur und Betriebsorganisation an zukünftig zu erwartende wirtschaftliche Bedingungen zu fördern, werden sie nur dann zur vollen Wirkung kommen, wenn ihre Gewährung mit einer klaren Entscheidung über die zukünftige Preispolitik gekoppelt ist. Daß daneben dem Ausbau der Beratung und der Verbesserung der Agrarstruktur, insbesondere der Betriebsaufstockung, besondere Bedeutung zukommt, um die Wirksamkeit direkter Einkommensübertragungen zu erhöhen, ergibt sich unmittelbar aus den vorliegenden Ausführungen.

## 7 Zusammenfassung

Direkte Einkommensübertragungen sind Subventionen, die unter Umgehung des Marktes den landwirtschaftlichen Betrieben direkt gewährt werden.

Im Zusammenhang mit ihrer Gewährung sind insbesondere zwei Probleme zu erörtern:

1. wem sollen sie gewährt werden, allen landwirtschaftlichen Betrieben oder nur den sogenannten Vollerwerbsbetrieben?
2. wie soll der insgesamt verfügbare Betrag auf die empfangsberechtigten Betriebe verteilt werden?

Beide Fragen lassen sich nur in Verbindung mit den Zielen der staatlichen Agrarpolitik und zusammen mit der Entscheidung beantworten, ob der Ausgleich bestehender Einkommensdisparitäten in erster Linie durch eine Wandlung der Agrarstruktur oder bei einer bestimmten Agrarstruktur durch andere Maßnahmen der Agrarpolitik angestrebt werden soll.

Zwar läßt sich jeder der verschiedenen Alternativen eine bestimmte Methode zur Abgrenzung der Vollerwerbslandwirtschaft und ein bestimmter Verteilungsschlüssel zuordnen, jedoch besteht keine Möglichkeit, zwischen den Alternativen frei zu wählen. Die Freiheit der Entscheidung wird durch den Zwang zur Aufrechterhaltung des Marktgleichgewichts eingeengt. Die äußerste Grenze der Erhaltung einer bestimmten Agrarstruktur wird durch die mögliche technische Entwicklung und die daraus resultierende Steigerung der Arbeitsproduktivität einerseits und durch die Entwicklung der Nachfrage, insbesondere nach tierischen Erzeugnissen andererseits, bestimmt.

Aus diesem Grunde kommen unter den denkbaren Formen direkter Einkommenshilfen Einkommensübertragungen in Form produktneutraler deficiency payments nicht in Betracht. Die Einkommensübertragungen müssen, um wenigstens weitgehend pro-

duktneutral zu wirken, auf eine Anpassung der Agrarstruktur an die zukünftige Wirtschaftsentwicklung abzielen. Das bedeutet, sie sollen in Form von allgemeinen und gezielten Investitionsbeihilfen gewährt werden. Bei sinkenden realen Agrarpreisen wäre es denkbar, daß die allgemein allen Betrieben nach bestimmten Merkmalen gewährte Investitionsbeihilfe zugleich die Form einer Ausgleichszahlung für durch Preisenkungen entstandene Einkommensverluste annimmt.

## Anhang I

### Die systematische Einordnung direkter Einkommensübertragungen<sup>1</sup>

Die agrarpolitischen Maßnahmen zur Verbesserung des landwirtschaftlichen Einkommens lassen sich in direkte und indirekte Förderungsmaßnahmen gliedern, je nachdem, ob eine bestimmte Maßnahme unmittelbar zur Erhöhung des Betriebseinkommens bzw. zur Verminderung der Betriebsausgaben beiträgt, oder ob sie die Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommensverhältnisse durch die Förderung überbetrieblicher Einrichtungen, etwa des Absatzwesens oder der Beratung anstrebt. Die direkten Förderungsmaßnahmen lassen sich je nachdem, ob sich die Begünstigung durch diese Maßnahmen unmittelbar aus der Beteiligung an der Herstellung bestimmter Produkte, bzw. der Verwendung bestimmter Produktionsmittel ergibt oder ob sie an die Durchführung organisatorischer Veränderungen im Betrieb gebunden ist und in der Regel nur aus Antrag gewährt wird, untergliedern in:

- a) Maßnahmen zur unmittelbaren Erhöhung des laufenden Betriebseinkommens. Zu ihnen gehören in erster Linie alle Maßnahmen der Preis- und Außenhandelspolitik. Darüber hinaus sind auch die Verminderung der Umsatzsteuer, die Vergütung von Grundsteuern oder Zuschüssen, die unter Umgehung des Marktes unmittelbar an die Verwendung bestimmter Produktionsfaktoren gekoppelt werden, in diese Gruppe zu zählen.

Allgemeine direkte Einkommensübertragungen, die nach der Fläche, dem Arbeitskräftebesatz oder den durchschnittlichen Wirtschaftsergebnissen einzelner Betriebsgruppen verteilt werden, gehören in diese Gruppe.

- b) Maßnahmen zur Förderung der Rationalisierung der Betriebsorganisation. Hierzu gehören alle Maßnahmen zur Förderung von betriebsorganisatorischen Veränderungen, die auf die Erhöhung des Einkommens bei gegebenen Preisen abzielen. Die Vergünstigung durch diese Maßnahmen ergibt sich nicht zwangsläufig aus der Teilnahme am Produktionsprozeß. Sie ist an die Durchführung bestimmter Investitionen oder die Vornahme von Betriebsumstellungen gebunden und wird im allgemeinen nur auf besonderen Antrag gewährt. In diese Gruppe gehören alle Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, der Zinsverbilligung von Krediten und alle Formen einer allgemeinen oder gruppenspezifischen Investitionsbeihilfe.

<sup>1)</sup> Zur Systematik der agrarpolitischen Förderungsmaßnahmen vgl. [6].



zwangsläufig eine Begünstigung aller Betriebe. Vielmehr kann die Maßnahme sowohl auf einzelne Betriebsgruppen beschränkt werden, als auch auf alle Betriebe ausgedehnt werden. Beispielsweise gehören Maßnahmen der Zahlungs- und Kreditpolitik in diese Gruppe.

Im Schaubild I/1 ist die Gliederung der direkten Förderungsmaßnahmen und die Verteilung der Mittel des »Grünen Planes« 1962 auf die einzelnen Kategorien dargestellt.

## Anhang II

### Methoden zur Abgrenzung der Vollerwerbslandwirtschaft

Zur Frage der Abgrenzung der Vollerwerbs- gegen Nebenerwerbsbetriebe liegen eine Reihe von wissenschaftlichen Untersuchungen vor. Sie lassen sich nach den jeweils verwandten Klassifikations- und Abgrenzungskriterien gliedern (vgl. Übersicht II/1).

#### ÜBERSICHT II/1

##### *Kennzeichnung einiger Verfahren zur Abgrenzung der Vollerwerbslandwirtschaft*

Methode	Klassifikationsmerkmal (Kennzeichnung der Betriebsgröße durch:)	Abgrenzungskriterium (Grenze des Vollerwerbsbetriebes)
HESSE [3]	Arbeitsbedarf	1 Hufe Fläche, die in 1000 Arbeitstagen bei mittlerer Mechanisierung bearbeitet werden kann
Englische Methode	Arbeitsbedarf	—
RÖHM [5]	Roheinkommen	6000,— DM Roheinkommen
SEEBASS [7]	Betriebseinkommen	11 500,— bis 12 500,— DM Betriebseinkommen
WIRTH [10]	Betriebsleistung	14 000,— bis 15 800,— DM Betriebsleistung
AUGUSTIN [2]	Betriebseinkommen	in Abhängigkeit von der Mindestgrenze eines vollen Einkommens variabel
Methode des statistischen Bundesamtes [4]	Zusammensetzung des Einkommens	mindestens 50 vH aller Betriebe mit nichtlandwirtschaftlichem Einkommen
Versteuertes Einkommen	Zusammensetzung des versteuerten Einkommens	mindestens 50 vH des steuerlichen Einkommens aus landwirtschaftlicher Tätigkeit im eigenen Betrieb



a) *Untersuchungen, die vom Arbeitsbedarf des Gesamtbetriebes ausgehen* und den Tatbestand des Nebenerwerbs als gegeben betrachten, wenn der tatsächliche oder der betriebsnotwendige Arbeitsbedarf eine bestimmte Grenze unterschreitet.  
Hierzu gehören insbesondere:

aa) die von HESSE vorgenommenen Untersuchungen in [3].

ab) die *englische Methode* zur Abgrenzung des Anwendungsbereichs des Gesetzes über die Hilfe für Kleinbauern aus dem Jahre 1958, vgl. The secretary of state for the home department, the secretary of state for Scotland and the minister of agriculture, fisheries and food, Assistance for small farmers, London Oktober 1958.

b) *Methoden, die von bestehenden Erwerbsverhältnissen ausgehen* und den Tatbestand des Nebenerwerbsbetriebes an dem tatsächlichen Umfang der nicht landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit messen. Im folgenden werden diese Verfahren als »Methoden zur Abgrenzung von Voll- und Nebenerwerbsbetrieben auf Grund individueller Verhaltensweise« bezeichnet.

Hierzu gehört:

ba) die vom *statistischen Bundesamt* vorgeschlagene Methode [4].

c) *Methoden, die von dem erzielten Einkommen ausgehen* und den Tatbestand des Nebenerwerbs als gegeben betrachten, wenn das erzielte Einkommen eine bestimmte Mindestgrenze unterschreitet.

Hierzu gehören die Untersuchungen von:

ca) H. RÖHM [5],

cb) E. A. SEEBASS [7],

cc) H. WIRTH [10],

cd) die unvollendete Arbeit von D. AUGUSTIN [2].

### *Zur Abgrenzung der Vollerwerbslandwirtschaft nach dem Arbeitsbedarf*

Die Abgrenzung der Vollerwerbsbetriebe nach dem Arbeitsaufwand oder dem betriebsnotwendigen Arbeitsbedarf erfordert, daß ein bestimmtes Maß an betriebsnotwendiger Arbeit als Schwelle des Vollerwerbsbetriebes festgelegt wird.

Der betriebsnotwendige Arbeitsbedarf kann jedoch in diesem Fall dem Arbeitsbedarf bei nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten optimaler Betriebsorganisation nicht ohne weiteres gleichgesetzt werden, und zwar im wesentlichen aus folgendem Grunde: Die optimale Betriebsorganisation ist bekanntlich diejenige, die unter den herrschenden Umständen das maximal erzielbare Einkommen für die fixen Produktionsfaktoren des Betriebes abwirft. Bei gegebenen Preis- und Ertragsrelationen und gegebenem Stand der Technik wird die optimale Betriebsorganisation und damit der optimale Mechanisierungsgrad und der betriebsnotwendige Arbeitsaufwand durch die Zahl der familieneigenen Arbeitskräfte, durch die Betriebsgröße und die Möglichkeiten zur Aufnahme eines Nebenerwerbs bestimmt. Wenn keine Möglichkeit zur Aufnahme eines Nebenerwerbs besteht, ergibt sich aus der Unteilbarkeit der Arbeitskräfte, daß die arbeitsintensiven Betriebszweige um so mehr an relativer Vorzüglichkeit gewinnen, je kleiner der Betrieb ist. Bei gegebener Begrenzung der Ausdehnung für diese Betriebszweige ist der optimale Mechanisierungsgrad um so niedriger, je kleiner der Betrieb ist. Im Grenzfall, wenn keine Möglichkeit zur Aufnahme eines Nebenerwerbs, zum Anbau von Spezialkulturen oder zur Ausdehnung der Veredelungswirtschaft

auf Zukaufsbasis besteht, kann in kleinen Betrieben das Festhalten an einer sehr niedrigen Mechanisierungsstufe, etwa der Kuhanspannung, vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus unter den herrschenden Umständen optimal sein. Die Höhe des optimalen Arbeitskräftebedarfs hängt unter diesen Umständen ausschließlich von den Möglichkeiten zur Aufnahme eines Nebenerwerbs und dem daraus resultierenden Einkommen ab. Je höher das erzielbare Einkommen aus der Aufnahme einer Nebenbeschäftigung ist, um so höher ist der optimale Mechanisierungsgrad und um so niedriger ist dementsprechend der optimale Arbeitsbedarf und umgekehrt, je niedriger das erzielbare Einkommen aus der Aufnahme eines Nebenerwerbs ist und je schwieriger die Aufnahme einer Nebenbeschäftigung aus objektiven oder subjektiven Gründen ist, um so niedriger ist der optimale Mechanisierungsgrad und um so höher ist der betriebsnotwendige Arbeitsbedarf.

Daraus ergibt sich unmittelbar, daß eine sinnvolle Unterscheidung zwischen Vollerwerbsbetrieben und Grenzbetrieben weder auf Grund des betriebsnotwendigen Arbeitsbedarfs noch auf Grund des tatsächlichen Arbeitsaufwandes möglich ist. Vielmehr läßt sich eine solche Unterscheidung nur treffen, wenn für die Schwelle des Vollerwerbsbetriebes ein bestimmtes *Arbeitsvolumen* festgelegt wird.

Das Arbeitsvolumen eines Betriebes errechnet sich als Produkt aus der Arbeitsintensität und der Betriebsgröße. Dabei werden die Begriffe Arbeitsvolumen, Arbeitsintensität und Arbeitsbedarf in Anlehnung an SCHELLER [11] wie folgt definiert:

Arbeitsintensität = durchschnittlicher Arbeitsbedarf je ha bei einer bestimmten (im allgemeinen der niedrigsten) Mechanisierungsstufe

Arbeitsvolumen = Arbeitsintensität x ha LN  
 = Arbeitsbedarf bei einer bestimmten — im allgemeinen der niedrigsten — Mechanisierungsstufe

Arbeitsbedarf = Arbeitsbedarf bei der tatsächlichen Mechanisierung des Betriebes

Mechanisierungsgrad in vH:

$$100 - \frac{\text{Arbeitsbedarf bei der Mechanisierung des Betriebes}}{\text{Arbeitsbedarf bei der niedrigsten Mechanisierungsstufe}} \times 100$$

optimaler Arbeitsbedarf = Arbeitsbedarf bei optimaler Produktionsrichtung, optimaler Betriebsintensität und optimaler Mechanisierung

Da das Arbeitsvolumen nur einen der Bestimmungsgründe für den Arbeitsbedarf darstellt, läßt sich ein bestimmtes Mindestarbeitsvolumen als Schwelle des Vollerwerbsbetriebes nur mehr oder weniger willkürlich festlegen. Selbst wenn diese Schwelle festgelegt ist, reicht die Verwendung des Arbeitsvolumens als einziger Maßstab für eine vollständige Abgrenzung der Grenzbetriebe nicht aus. Unter den Grenzbetrieben bleiben diejenigen mindestens teilweise unberücksichtigt, die überwiegend Grenzböden bewirtschaften.

Unter dem Begriff des Grenzbodens sind bekanntlich alle Flächen zu verstehen, deren Bewirtschaftung bei den gegebenen Preisverhältnissen und dem gegebenen Stand der Technik es auch dann nicht gestattet, ein angemessenes Einkommen zu erzielen, wenn

die Ausstattung der Arbeitskräfte mit Fläche und Kapital beliebig vergrößert werden kann. Bei ausschließlicher Benutzung des Arbeitsvolumens als Abgrenzungskriterium kann also der Fall eintreten, daß das Arbeitsvolumen die für den Tatbestand des Vollerwerbsbetriebes festgelegte Schwelle überschreitet, ohne daß unter den herrschenden Preisverhältnissen die wirtschaftliche Existenz einer bäuerlichen Familie nachhaltig gewährleistet ist, wenn man die Gewährleistung der wirtschaftlichen Existenz an der Höhe des erzielten Einkommens mißt.

Dieser Mangel läßt sich nur beseitigen, wenn außer dem Arbeitsvolumen die zu einem bestimmten Zeitpunkt  $t$  vorhandene Einkommenskazität als zusätzliches Klassifikationsmerkmal herangezogen wird.

Nun sind jedoch weder das Mindestarbeitsvolumen noch die untere Grenze der Einkommenskazität objektiv bestimmbar. Sie müssen auf Grund subjektiver Entscheidungen festgelegt werden. Es ist nun ohne weiteres einleuchtend, daß eine Abgrenzung des Grenzbetriebes wenig sinnvoll ist, wenn der Fall eintreten kann, daß in einem Betrieb die als Schwelle des Vollerwerbsbetriebes festgelegte Einkommenskazität erreicht oder überschritten wird, während das Arbeitsvolumen kleiner ist als das Arbeitsvolumen an der unteren Grenze des Vollerwerbsbetriebes. Um diese Möglichkeit auszuschließen, ist es erforderlich, daß Einkommenskazität und Arbeitsvolumen bei der Abgrenzung beider Typen so aufeinander abgestimmt werden, daß die mit Hilfe beider Kriterien jeweils gezogenen Grenzen unter gegebenen natürlichen Verhältnissen und bei gegebener Absatzlage zusammenfallen. Das bedeutet, das Mindestarbeitsvolumen der Vollerwerbslandwirtschaft muß dem Arbeitsvolumen gleichgesetzt werden, das unter gegebenen natürlichen Verhältnissen und bei gegebener Absatzlage erforderlich ist, um das Mindesteinkommen der Vollerwerbsbetriebe in einem bestimmten Zeitpunkt zu erzielen.

Die Abgrenzung von Vollerwerbsbetrieben nach dem Arbeitsvolumen ist dann nichts anderes als ihre Abgrenzung auf Grund der Einkommenskazität bzw. der in Geld gemessenen Produktionskapazität, die zu einem bestimmten Zeitpunkt  $t$  vorhanden war, ist oder voraussichtlich sein wird.

#### *Die Abgrenzung der Vollerwerbslandwirtschaft auf Grund der bestehenden Erwerbsverhältnisse*

In den bestehenden Erwerbsverhältnissen kommen die individuellen Entscheidungen über die Höhe des Einkommens zum Ausdruck, bei dem der Übergang zum Vollerwerbsbetrieb vollzogen wird. Die Höhe dieses Einkommens schwankt in Abhängigkeit von den regionalen Verhältnissen, der Mentalität und den Lebensumständen der Betroffenen, insbesondere des Lebensalters, in weiten Grenzen. Demgegenüber muß eine übergeordnete politische Instanz die untere Grenze des Vollerwerbsbetriebes mindestens unabhängig von der Mentalität und den Lebensumständen der einzelnen Betriebsinhaber auf Grund objektiv feststellbarer Betriebsmerkmale festlegen. In der Bundesrepublik ist diese Festlegung weitgehend an das Landwirtschaftsgesetz gebunden. Die untere Grenze der Vollerwerbsbetriebe muß so festgelegt werden, daß unter den herrschenden wirtschaftlichen Bedingungen gegebenenfalls unter Berücksichtigung vorgesehener agrarpolitischer Stützungsmaßnahmen eine nachhaltige wirtschaftliche Existenz der bäuerlichen Familie gewährleistet ist. Das bedeutet, nach der Auslegung,

die das Landwirtschaftsgesetz erfahren hat, muß diese Gruppe so festgelegt werden, daß an der unteren Grenze der Vollerwerbslandwirtschaft unter den durch Preise und andere Maßnahmen der Agrarpolitik geschaffenen oder angestrebten Bedingungen die Möglichkeit zur Erzielung eines Einkommens besteht, das demjenigen vergleichbarer Wirtschaftszweige entspricht. Diese Grenze hat bei raschem Wirtschaftswachstum und schnellem technischen Fortschritt die Tendenz, über die Grenze zu steigen, die durch die Betroffenen selbst gezogen wird. Aus dieser Tendenz leitet sich das Phänomen der Grenzbetriebe ab. Ihre Existenz beruht darauf, daß die untere Grenze der Vollerwerbslandwirtschaft durch eine übergeordnete politische Instanz höher festgelegt wird als durch die Betroffenen selbst.

Aus der Existenz von Grenzbetrieben ergibt sich unmittelbar, daß die bestehenden Erwerbsverhältnisse, die sich in der Zusammensetzung des Einkommens niederschlagen, nur für die Abgrenzung von Grenz- und Nebenerwerbsbetrieben in Betracht kommen. Für die Abgrenzung der Vollerwerbslandwirtschaft können sie nur dann herangezogen werden, wenn mit dem Begriff des »Vollerwerbs« weder ein bestimmtes Arbeitsvolumen noch eine bestimmte Einkommenskapazität verbunden werden.

#### *Die Abgrenzung nach der Höhe des Einkommens*

Die auf Seite 165 unter c) genannten Untersuchungen unterscheiden sich sowohl durch die Festlegung des Maßstabes für die Ermittlung des Einkommens als auch durch die Klassifikationsmerkmale, die für eine Einstufung des Einzelbetriebes verwandt werden. Als Maßstab für die Ermittlung der Einkommenskapazität benutzte AUGUSTIN das Betriebseinkommen, RÖHM und WAGNER das Roheinkommen, WIRTH die Betriebsleistung, aus der er das Betriebseinkommen ableitet und SEEBASS schließlich den Rohertrag, an dem das Betriebseinkommen nach Erfahrungssätzen mit 40—50 vH beteiligt sein soll. Als Klassifikationsmerkmale für die Einstufung des Einzelbetriebes benutzten RÖHM und WAGNER die Betriebsgröße und den Einheitswert und SEEBASS die Betriebsgröße und die Ertragsmeßzahl. WIRTH errechnete aus Betriebsgröße, Einheitswert und einer aus der Produktionsrichtung abgeleiteten Intensitätszahl eine Wertzahl. AUGUSTIN verwendet die Betriebsmeßzahl der neuen Einheitsbewertung (Betriebszahl x Betriebsgröße in ha LN).

Die Beziehungen zwischen diesen Merkmalen und dem Einkommen werden aus einjährigen Wirtschaftsergebnissen von Buchführungsbetrieben abgeleitet. Die Aussagekraft der gefundenen Ergebnisse ist jedoch begrenzt. Einmal werden die Beziehungen zwischen dem Einkommen und den verschiedenen Betriebsmerkmalen auf Grund einjähriger Wirtschaftsergebnisse ermittelt, dadurch werden die witterungsbedingten Ertragsschwankungen zwischen den Böden verschiedener Größenklassen nicht hinreichend ausgeglichen. Zum anderen sind die Untersuchungen mit Ausnahme der Untersuchung von WIRTH regional nicht ausreichend breit gestreut.

## Anhang III

### Zur Wahl des Maßstabes bei der Messung des erzielten bzw. erzielbaren Einkommens

Unter den Maßstäben, deren Benutzung eine quantitative Abgrenzung von Voll-erwerbs- und Grenzbetrieben ermöglicht, lassen sich zwei Gruppen unterscheiden:

- a) Produktivitätsmaßstäbe
- b) Rentabilitäts-(Einkommens-)maßstäbe

a) *Produktivitätsmaßstäbe*. Als Produktivitätsmaßstäbe kommen für die Beurteilung des Einkommens der Betriebsertrag, der Rohertrag und der bereinigte zukaufsfreie Rohertrag in Betracht. Alle Größen umschließen die landwirtschaftlichen Einnahmen und den Wert der Naturaleinnahmen. Sie unterscheiden sich durch die Behandlung der Bestandsveränderungen und der Zukäufe an Vieh, Saatgut und Futtermitteln. Diese Unterschiede sind für die hier zur Erörterung stehenden grundsätzlichen Fragen jedoch ohne Belang.

Die Verwendung von Produktivitätsmaßstäben kommt für die Beurteilung des Einkommens nur in Betracht:

- a1) wenn die Beziehungen zwischen Produktivität und den im Hauptteil erörterten statistisch leicht erfaßbaren Merkmalen sich leichter und genauer ermitteln lassen als die Beziehung zwischen diesen Merkmalen und den entsprechenden Einkommensmaßstäben,
- a2) wenn festgestellt werden kann, daß zwischen dem Rohertrag und dem Einkommen quantitativ gesicherte, von der Betriebsstruktur, den natürlichen Verhältnissen und den Preisverhältnissen zwischen Produkten und Produktionsmitteln unabhängige Beziehungen bestehen.

Keine dieser Bedingungen ist generell erfüllt. Im allgemeinen sind die Beziehungen zwischen dem Betriebsertrag und den in Betracht kommenden statistisch leicht erfaßbaren Merkmalen nicht oder nicht wesentlich einfacher feststellbar als die Beziehungen zwischen diesen Merkmalen und den entsprechenden Einkommensgrößen. Darüber hinaus läßt sich das Einkommen nur dann unmittelbar aus der Produktivität ableiten, wenn man unterstellt, daß entweder alle Betriebe mit der gleichen Produktionsfunktion wirtschaften, oder daß statt des optimalen Betriebserfolges ein konstantes Leistungsverhältnis angestrebt und erreicht wird.

Produktivitätsmaßstäbe sind daher für die Ermittlung des Einkommens nur begrenzt geeignet. Ihre Verwendung scheint nur da gerechtfertigt, wo auf der Basis überbetrieblicher Daten — etwa der Ertragsverhältnisse in kleineren Verwaltungsbezirken — die Zahl der Betriebe geschätzt werden soll, die in diesen Verwaltungsbezirken noch ein bestimmtes Einkommen erzielen können<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> vgl. beispielsweise die Unterschiede der Einkommenslage in der hessischen Landwirtschaft auf Grund der Schätzung von Höhe und Zusammensetzung des Rohertrages.

b) *Rentabilitätsmaßstäbe*. Unter den in der landwirtschaftlichen Betriebslehre verwandten Rentabilitätsmaßstäben kommen für die Feststellung des Einkommens in Betracht:

- b1) *Das Unternehmereinkommen*. Das Unternehmereinkommen umschließt den Lohnanspruch des Unternehmers und die erzielte Verzinsung des Sach- und Bodenkapitals (Reinertrag). Das Unternehmereinkommen zeigt also an, welches Einkommen dem Betriebsinhaber verbleibt, wenn der Lohnanspruch für die von familieneigenen Arbeitskräften geleistete Arbeit in einer den Landarbeiterlöhnen entsprechenden Höhe abgegolten ist. Mit anderen Worten: das Unternehmereinkommen stellt das Einkommen dar, das dem Betriebsinhaber und seiner Familie verblieben wäre, wenn alle Arbeit von familienfremden Arbeitskräften geleistet worden wäre.
- b2) *Das Roheinkommen*. Das Roheinkommen errechnet sich aus dem Rohertrag abzüglich aller Sachaufwendungen und der Fremdlöhne. Es stellt also das verfügbare Einkommen der bäuerlichen Familie dar.
- b3) *Das Betriebseinkommen* (ohne Kosten, Steuern und Lasten) errechnet sich als Differenz aus Rohertrag und Sachaufwendung (einschließlich Kosten, Steuern und Lasten). Es umschließt also das gesamte Einkommen, das dem Betrieb aus der Hergabe von Boden, Arbeit und Kapital zufließt.

Von den genannten Maßstäben ist das *Unternehmereinkommen* zweifellos die geeignetste Vergleichsgröße. Seine Höhe ist im Gegensatz zum Roheinkommen von dem Anteil der familieneigenen Arbeitskräfte am gesamten Arbeitskräftebesatz unabhängig und im Gegensatz zum Betriebseinkommen wird der Einkommenseffekt des Austauschs von Arbeit und Kapital in einer Zu- bzw. Abnahme des Unternehmereinkommens erfaßt.

Die statistischen Untersuchungen zeigen jedoch, daß das Unternehmereinkommen außer mit der Betriebsgröße vor allem mit dem Arbeitskräftebesatz schwankt.

Das bedeutet: wenn die Einkommenskapazität bzw. das erzielte Einkommen mit Hilfe des Unternehmereinkommens gemessen werden soll, müssen mindestens in einer entsprechenden Zahl von Stichproben außer der Betriebsgröße, dem Einheitswert und anderen Merkmalen auch der Arbeitskräftebesatz ermittelt werden. Die Feststellung des Arbeitskräftebesatzes ist zwar im allgemeinen ohne weiteres möglich. Seine Berücksichtigung in den Schätzungsgleichungen bereitet jedoch aus statistischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten und engt den Aussagewert der statistischen Schätzungen erheblich ein.

Da nämlich die Betriebsgröße und der Arbeitskräftebesatz je 100 ha insbesondere in den unteren Größenklassen in einem relativ engen Zusammenhang stehen, läßt sich aus den Schätzungsgleichungen der Einfluß der Veränderung eines dieser Faktoren auf das Einkommen nicht ohne weiteres isolieren.

Der Aussagewert der Schätzungsgleichungen, in dem sowohl der Arbeitskräftebesatz je 100 ha als auch die Betriebsgröße eingeführt werden, ist daher begrenzt. Er kann nur erweitert werden, wenn die Beziehungen zwischen Unternehmereinkommen und der Betriebsgröße aus nach dem Arbeitskräftebesatz geschichteten Stichproben abgeleitet werden. Abgesehen von den grundsätzlichen Schwierigkeiten, die dem entgegenstehen, scheint der damit verbundene Mehraufwand nur gerechtfertigt, wenn sich bei Benutzung des Unternehmereinkommens wesentlich bessere Ergebnisse als mit Hilfe

des Betriebseinkommens erzielen lassen. Das ist jedoch allein schon deswegen nicht zu erwarten, weil die Höhe des Einkommens, die als Schwelle des Vollerwerbsbetriebes betrachtet wird, dem für die Ermittlung des Einkommens gewählten Maßstab ohne weiteres angepaßt werden kann.

Das *Roheinkommen* eines Betriebes ist bei gegebenem Betriebseinkommen von der Zahl der Fremdarbeitskräfte und weiterhin bei gegebenem Betriebseinkommen und gegebener Höhe des Arbeitskräftebesatzes von dem Anteil der Fremdarbeitskräfte am gesamten Arbeitskräftebesatz abhängig. Seine Höhe ist also unter sonst gleichen Umständen davon abhängig, ob ein bestimmtes Einkommen von familienfremden oder von familieneigenen Arbeitskräften erwirtschaftet wird. Dieser Unterschied ist für den Tatbestand des Vollerwerbs unerheblich. Das Roheinkommen ist daher als Einkommensmaßstab für die Abgrenzung von Voll- und Nebenerwerbsbetrieben nur dann geeignet, wenn der Anteil der familieneigenen Arbeitskräfte am gesamten Arbeitskräftebesatz konstant bleibt. Das ist in den unteren Betriebsgrößenklassen zwar weitgehend der Fall, die Verwendung des Roheinkommens hat dann jedoch den gleichen Aussagewert wie derjenige des Betriebseinkommens.

Das *Betriebseinkommen* ist unter den hier erwähnten Maßstäben von den zufallsbedingten Schwankungen in der Höhe und Zusammensetzung des Arbeitskräftebesatzes am unabhängigsten. Zwar ist seine Höhe bei gleichem Roh- und gleichem Reinertrag von dem Ausmaß abhängig, in dem der Austauschprozeß zwischen Arbeit und Kapital bereits fortgeschritten ist. Da mit fortschreitender Mechanisierung Lohnaufwendungen gegen Sachaufwendungen ausgetauscht werden, ist das Betriebseinkommen bei gleichem Rohertrag und gleichem Reinertrag um so niedriger, je weiter die Mechanisierung bereits fortgeschritten ist. Die durch einen unterschiedlichen Mechanisierungsgrad bedingten Schwankungen des Betriebseinkommens sind jedoch im Vergleich zu den Schwankungen des Unternehmereinkommens und des Roheinkommens in Abhängigkeit von der Höhe bzw. der Zusammensetzung des Arbeitskräftebesatzes im allgemeinen gering. Die im Anhang dargestellten Untersuchungen zeigen, daß sowohl die Schätzung der Einkommenskapazität als auch die des durchschnittlich erzielten Einkommens mit Hilfe relativ einfach zu erfassender Kennzahlen möglich ist, wenn das Betriebseinkommen als Maßstab verwandt wird.

*Zusammenfassend ergibt sich:* bei der Ermittlung der Einkommenskapazität bzw. des durchschnittlich erzielten Einkommens aus empirisch nachweisbaren Betriebsergebnissen verdient das Betriebseinkommen den Vorzug, weil es im allgemeinen leichter und genauer geschätzt werden kann als das Roheinkommen bzw. das Unternehmereinkommen. Die Verwendung des Unternehmereinkommens kommt wegen seiner großen Abhängigkeit von den häufig zufallsbedingten Schwankungen des Arbeitskräftebesatzes jedoch nur in Betracht, wenn die Einkommenskapazität aus Modellkalkulationen oder aus einer sorgfältig nach dem Arbeitskräftebesatz geschichteten Stichprobe abgeleitet wird.

Die Verwendung des Roheinkommens kann in den unteren Betriebsgrößenklassen den gleichen Aussagewert wie die Verwendung des Betriebseinkommens haben. Das gilt insbesondere dann, wenn die für die Schätzung nach der Zusammensetzung des Arbeitskräftebesatzes geschichteten Stichproben verwandt werden.

Produktivitätsmaßstäbe kommen dagegen für die Feststellung des Einkommens nicht in Betracht. Ihre Verwendung ist nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen, etwa

bei Ermittlungen auf überbetrieblicher Basis, bei denen das Einkommen je Betrieb nicht feststellbar ist, gerechtfertigt.

*Statistische Untersuchungen* über die Beziehungen zwischen Einkommen und anderen statistisch leicht erfaßbaren Merkmalen sind insbesondere von AUGUSTIN, RÖHM und WAGNER und von WIRTH angestellt worden [2, 5, 9, 10].

## Anhang IV

### Die Abgrenzung der Nebenerwerbsbetriebe gegenüber Grenzbetrieben

Nebenerwerbsbetriebe sind dadurch gekennzeichnet, daß mehr als 50 vH des gesamten Einkommens bzw. mehr als 50 vH der insgesamt geleisteten Arbeit des Betriebsinhabers und einer bestimmten Anzahl von Familienarbeitskräften auf außerhalb des eigenen landwirtschaftlichen Betriebes geleistete Arbeit entfällt. Die beste Möglichkeit, die Nebenerwerbsbetriebe gegenüber den Grenzbetrieben abzugrenzen, bietet daher die Struktur des landwirtschaftlichen Einkommens. Diese Abgrenzung hat den Vorteil, daß sie der jeweiligen individuellen Verhaltensweise vollkommen Rechnung trägt und auf Grund finanzamtlicher Unterlagen für jeden Einzelfall ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann. Sie entspricht hinsichtlich der Abgrenzungsmerkmale der in der allgemeinen Statistik seit langem üblichen Gewohnheit, die Zuordnung der Betriebe zu den verschiedenen Berufsgruppen auf Grund ihrer vorwiegenden Erwerbsquelle vorzunehmen.

Die wesentlichen Nachteile dieses Verfahrens lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

- a) *Die Unsicherheit bei der Ermittlung des landwirtschaftlichen Einkommens.* In vielen Fällen bestehen wahrscheinlich gewisse Unterschiede zwischen dem steuerpflichtigen Einkommen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit und dem tatsächlichen Einkommen aus landwirtschaftlicher Tätigkeit. Der dadurch bedingte Fehler ist unvermeidbar. Für die Betroffenen besteht jedoch jederzeit die Möglichkeit, Fehler bei der Einschätzung des steuerpflichtigen Einkommens korrigieren zu lassen, wenn das tatsächliche Einkommen höher als das steuerpflichtige Einkommen ist.
- b) *Die Wahrung des Steuergeheimnisses.* Auf welche Weise eine Abgrenzung der Betriebe auf Grund der Zusammensetzung ihres steuerlichen Einkommens ohne Verletzung des Steuergeheimnisses möglich ist, bedarf einer juristischen Nachprüfung. Nach Meinung des Verfassers scheint die Beachtung der Steuergesetze jedoch gewährleistet zu sein, wenn entweder die Einstufung der Betriebe durch die Finanzämter vorgenommen wird, oder wenn die Einstufung etwa analog zur Gewährung von Studienbeihilfen einer dritten Stelle, beispielsweise den Alterskassen, übertragen wird. Diese hätten dann die Teilnahmeberechtigung an der Stützungsaktion auf Grund eines Antrages zu prüfen, in dem die Zusammensetzung des steuerlichen Einkommens auszuweisen wäre.
- c) *Die Gefahr der Verlangsamung der Strukturwandlung.* Die Gefahr, daß eine Bindung der Einkommensstützung an die Struktur der steuerlichen Einkommen eine



Verzögerung für die Aufnahme des Nebenerwerbs bedeutet und damit eine Verlangsamung des notwendigen Strukturwandels nach sich zieht, teilt die Einstufung der Betriebe nach der Struktur ihres Einkommens mit fast jeder anderen Form, die für die Einkommensübertragung gewählt wird. Sie läßt sich nur dadurch ausräumen, daß die Einkommensübertragung zeitlich klar und glaubhaft begrenzt wird und dann auf Grund der Verhältnisse an einem bestimmten Stichtag gewährt wird.

- d) *Die Schwierigkeiten bei der Festlegung der Grenze des Nebenerwerbs.* Wenn man die Grenze des Nebenerwerbs wie vorgeschlagen da zieht, wo die Einnahmen aus nicht-landwirtschaftlicher Tätigkeit mehr als 50 vH des gesamten steuerlichen Einkommens ausmachen, so kann es im Grenzfall sein, daß von zwei Betrieben mit jeweils 3000 DM Einkommen aus nicht-landwirtschaftlicher Tätigkeit derjenige mit einem landwirtschaftlichen Einkommen von 5000 DM berechtigt ist, an der Stützungsaktion teilzunehmen, während derjenige, dessen landwirtschaftliches Einkommen sich nur auf 2500 DM beläuft, von der Stützungsaktion ausgeschlossen bleibt. Dieser Mangel ließe sich zwar dadurch abmildern, daß man den Prozentsatz an nicht-landwirtschaftlichem Einkommen, der für den Tatbestand des Nebenerwerbs festgesetzt ist, mit wechselnder Höhe des gesamten Einkommens variabel gestaltet. Er läßt sich jedoch nicht vollständig ausräumen.

Die erwähnten Mängel zeigen, daß auch die Verwendung der Einkommensstruktur keine ideale Einstufung der landwirtschaftlichen Betriebe für den hier vorgesehenen Zweck ermöglicht. Trotzdem dürfte der Fehler, der bei Verwendung der Zusammensetzung des steuerlichen Einkommens als Abgrenzungsmerkmal entsteht, beträchtlich geringer sein, als derjenige, der entsteht, wenn die Nebenerwerbslandwirtschaft nach irgendeiner anderen Methode ausgegliedert wird. Die Abgrenzung der Nebenerwerbsbetriebe nach der Struktur des steuerpflichtigen Einkommens verdient daher den Vorzug vor allen anderen Methoden, wenn es als zweckmäßig betrachtet wird, die Gruppe der Nebenerwerbsbetriebe von der Einkommensübertragung auszuschließen.

*Die Methode des statistischen Bundesamtes.* Die vom statistischen Bundesamt entwickelte Methode zur Abgrenzung der Nebenerwerbslandwirtschaft ist in »Wirtschaft und Statistik«, Heft 12, ausführlich beschrieben worden. Sie läßt sich wie folgt charakterisieren:

- a) die vorläufige Einstufung des Einzelbetriebes in eine der beiden in Frage stehenden Gruppen erfolgt ausschließlich auf Grund eines vorhandenen Nebeneinkommens ohne Berücksichtigung seiner Höhen. Als Nebenerwerbsbetrieb wird zunächst jeder Betrieb betrachtet, in dem mindestens eine der zum Haushalt gehörigen 4—6 Vollversorgungspersonen ein Einkommen aus zeitweiliger oder ständiger Beschäftigung oder ein Renteneinkommen bezieht. Die Höhe dieses Einkommens und sein Anteil am Gesamteinkommen ist für die Einstufung des Einzelfalles ohne Belang.
- b) die Grenze zwischen Nebenerwerbsbetrieben und Vollerwerbsbetrieben ist für jedes dieser Betriebssysteme und jeden Regierungsbezirk gesondert ermittelt worden. Sie wird jeweils da gezogen, wo unter den Betrieben mit 4—6 Vollversorgungspersonen der Anteil der Nebenerwerbsbetriebe an der Gesamtzahl der Betriebe einer Größenklasse um 50 vH kleiner ist als der Richtwert dieses Bodennutzungssystems. Der Anteil der Nebenerwerbsbetriebe an der Gesamtzahl der

Betriebe wird jeweils in von ha zu ha gegeneinander abgegrenzten Größenklassen ermittelt. Der Richtwert soll in allen Größenklassen den konstanten Anteil der Nebenerwerbsbetriebe — in dem durch das statistische Bundesamt definierten Sinn — an den Betrieben des jeweiligen Bodennutzungssystems anzeigen.

Man wird im allgemeinen jedoch nicht davon ausgehen können, daß jeder Betrieb als Nebenerwerbsbetrieb zu bezeichnen ist, in dem von 4—6 Vollversorgungspersonen mindestens eine ein wenn auch unbedeutendes Einkommen bezieht.

Gewisse Zweifel an der Aussagekraft des Ergebnisses bleiben jedoch auch dann noch bestehen, wenn man diesen Einwand fallen läßt. In diesem Fall müßte man unterstellen, daß die Methode des statistischen Bundesamtes nicht auf die Trennung von Voll- und Nebenerwerbsbetrieben, sondern auf diejenige von Voll- und Zuerwerbsbetrieben im Sinne der weiter oben verwandten Begriffsbestimmung abzielt. Mit anderen Worten: nach dem Verfahren des statistischen Bundesamtes soll die Gruppe von Betrieben, in denen Höhe und Häufigkeit des nicht-landwirtschaftlichen Einkommens von der Höhe des landwirtschaftlichen Einkommens unabhängig sind, (Vollerwerbsbetriebe und Grenzbetriebe mit ausschließlich landwirtschaftlichem Einkommen) von derjenigen getrennt werden, in der eine direkte Abhängigkeit zwischen der Höhe des landwirtschaftlichen Einkommens und der Höhe und Häufigkeit des nicht-landwirtschaftlichen Einkommens besteht.

Die Betriebsgröße, bei der die Häufigkeit des nicht-landwirtschaftlichen Einkommens in keinem Zusammenhang mit der Höhe des landwirtschaftlichen Einkommens je Betrieb steht, wird nach der Methode des statistischen Bundesamtes durch den Richtwert festgestellt.

Wenn durch den Richtwert tatsächlich diejenigen Einkommen erfaßt werden, die in keinem kausalen Zusammenhang mit der Höhe des landwirtschaftlichen Einkommens stehen, müßte man annehmen, daß diese Einkommen auf alle Größenklassen und Bodennutzungssysteme annähernd gleichmäßig verteilt sind und dementsprechend auch überall gleich häufig auftreten. Der Richtwert müßte dann in allen Regierungsbezirken und Bodennutzungssystemen annähernd gleich hoch sein. Tatsächlich schwankt er jedoch zwischen 42 und 75 vH, und zwar nimmt seine Höhe innerhalb einer Region im allgemeinen mit steigender Intensität des Bodennutzungssystems zu und ist innerhalb des Bodennutzungssystems in Norddeutschland im allgemeinen etwas niedriger als in Süddeutschland (vgl. Übersicht I/1). Nach Übersicht IV/1 sind die höchsten Richtwerte einer Region in der Regel in Sonderkultur- und Hackfruchtbaubetrieben, die niedrigsten dagegen in den Futterbau- und Getreidefutterbaubetrieben zu finden.

Hier kann nicht untersucht werden, auf welche Gründe diese Schwankungen im einzelnen zurückzuführen sind. Da es sich jedoch offenbar um einen systematischen, von der Intensität der Bodennutzung abhängigen Unterschied handelt, muß bezweifelt werden, daß mit dem Richtwert die Grenze, von der ab die Häufigkeit der nicht-landwirtschaftlichen Einkommen nicht mehr zunimmt, tatsächlich zutreffend ermittelt wurde.

Diese Vermutung wird dadurch erhärtet, daß bei der Ermittlung des Richtwertes nur die Größenklassen bis 20 ha in die Untersuchung einbezogen worden sind. In dieser Größe läßt sich bei sinnvoller Mechanisierung außer in Sonderkulturbetrieben schon für drei vollwerbsfähige Personen in der Regel keine volle Beschäftigung erreichen. Darüber hinaus ist das erzielbare Betriebseinkommen insbesondere unter ungünstigen

ÜBERSICHT: IV/1

*Größe des Richtwertes und Schwelle des Vollerwerbsbetriebes in ausgewählten Bodennutzungssystemen  
verschiedener Regierungsbezirke*

Regierungs- bezirk Land	Sonderkultur- betriebe		Zuckerrübenbau- betriebe		Gem. Hackfrucht- baubetriebe		Hackfr.-Futterbau- betriebe		Getreide-Futter- baubetriebe		Futterbau- betriebe I	
	Richtwert i. vH	Schwelle des Voll- erwerbsbetriebes in ha	Richtwert i. vH	Schwelle des Voll- erwerbsbetriebes in ha	Richtwert i. vH	Schwelle des Voll- erwerbsbetriebes in ha	Richtwert i. vH	Schwelle des Voll- erwerbsbetriebes in ha	Richtwert i. vH	Schwelle des Voll- erwerbsbetriebes in ha	Richtwert i. vH	Schwelle des Voll- erwerbsbetriebes in ha
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Hildesheim	60,8	6	58,8	7	49,0	7	44,6	9	64,6	10	59,2	11
Stade	60,8	6	56,2	6	49,0	7	55,2	8	52,2	7	56,4	9
Düsseldorf	60,8	6	64,4	5	69,4	4	59,2	6	52,2	9	62,2	8
Koblenz	66,2	2	59,4	7	59,0	6	44,6	9	40,8	8	45,0	10
Pfalz	67,4	4	59,4	7	69,2	6	44,6	9	40,8	8	45,0	10
Nordbaden	72,4	5	59,4	7	63,0	7	44,0	6	61,2	8	45,0	10
Unterfranken	72,4	5	59,4	7	67,0	7	44,0	6	45,8	8	59,2	8

natürlichen Verhältnissen häufig niedriger als 20 000 DM (vgl. Übersicht 3 und Schaubild 3, 5, 7, 10). Man wird daher annehmen können, daß in denjenigen Betrieben, in denen von 4—6 Vollversorgungspersonen mehr als 2 vollerwerbsfähig sind, noch eine Neigung zur Aufnahme eines Nebenerwerbs vorhanden ist. Die Häufigkeit des Auftretens von Nebenerwerb und die Höhe des dabei erzielten Einkommens sind dementsprechend auch in dieser Größenklasse noch von der Höhe des erzielbaren landwirtschaftlichen Einkommens abhängig.

Selbst wenn man von den Bedenken absieht, die daraus resultieren, daß bei Anwendung der Methode des statistischen Bundesamtes offenbar unzulängliche Kriterien für die Einstufung des Einzelbetriebes verwandt werden, bleibt fraglich, ob dieses Verfahren für den hier erörterten Zweck überhaupt geeignet ist. Nach der Methode des statistischen Bundesamtes wird nämlich auch nach Beseitigung der erwähnten Mängel die Grenze zwischen Vollerwerb und Nebenerwerb innerhalb eines Bodennutzungssystems bei derjenigen Betriebsgröße gezogen, bei der noch die Hälfte aller Betriebe dieser Größenklasse ihr Einkommen ausschließlich aus landwirtschaftlicher Tätigkeit bezieht. Das bedeutet, daß durch die Gruppe der Grenzbetriebe eine Trennungslinie gezogen wird, die mindestens für die Betroffenen unverständlich und ungerecht erscheinen muß, weil sie Betriebe, die ihr Einkommen ausschließlich aus landwirtschaftlicher Tätigkeit beziehen, als potentielle Empfänger einer Einkommensstützung von Betrieben scheidet, die zwar gleichfalls ausschließlich landwirtschaftliches Einkommen beziehen, für eine Einkommensstützung aber nicht in Betracht kommen.

Nach den Untersuchungen des statistischen Bundesamtes schwankt die Betriebsgröße an der Schwelle des Vollerwerbsbetriebes mit dem Bodennutzungssystem und der Region zwischen 2 und 12 ha, und wenn man die Sonderkulturbetriebe außer acht läßt, zwischen 5 und 12 ha. Die Zahl der Vollerwerbsbetriebe beläuft sich auf rd. 573 000.

## Anhang V

### Die Abgrenzung der Nebenerwerbsbetriebe gegenüber den Selbstversorgerstellen und Heimstätten

Die Abgrenzung des Nebenerwerbsbetriebes gegen die Selbstversorgerbetriebe und Heimstätten bereitet zwar ähnliche statistische Schwierigkeiten wie die Abgrenzung der Nebenerwerbsbetriebe gegen die Grenzbetriebe; der absolute Betrag, der als Einkommensübertragung je Betrieb an der unteren Grenze des Nebenerwerbsbetriebes noch ausgeschüttet wird, ist jedoch so gering, daß evtl. Fehlern und dadurch bedingten Härten relativ geringe Bedeutung zukommt. Aus diesem Grunde können für den Zweck relativ grobe Abgrenzungsmethoden angewandt werden.

#### *Die Abgrenzung der Betriebe nach ihrer Zugehörigkeit zu den Alterskassen*

Die Zugehörigkeit zu den Alterskassen ist durch das Gesetz zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 3. Juli 1961 geregelt. Danach ist jeder landwirtschaft-

liche Unternehmer vorbehaltlich der durch den § 9 Abs. 2, 3, 4, 6 und den § 28 getroffenen Regelung beitragspflichtig.

Als landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes gelten: »Alle Unternehmer der Landwirtschaft und Forstwirtschaft einschließlich des Wein-, Obst-, Gemüse- und Gartenbaus sowie der Teichwirtschaft und der Fischzucht, deren Unternehmen unabhängig vom jeweiligen Unternehmer eine auf Bodenbewirtschaftung beruhende Existenzgrundlage bildet.

Eine Existenzgrundlage ist insbesondere gegeben, wenn der Einheitswert oder der Arbeitsbedarf des Unternehmens eine von der landwirtschaftlichen Alterskasse im Einvernehmen mit dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen nach billigem Ermessen auf Grund der örtlichen oder bezirklichen Gegebenheiten festzusetzende Mindesthöhe erreicht.«

Trotzdem sind die Mitglieder der landwirtschaftlichen Alterskassen nicht ohne weiteres als Inhaber von Vollerwerbs- oder Grenzbetrieben anzusprechen, und zwar aus folgenden Gründen:

#### ÜBERSICHT V/1

##### *Festsetzung der unteren Grenze der Existenzgrundlage für einige ausgewählte Alterskassen*

Alterskasse	Gruppe	Hektarsatz DM	Mindesthöhe des EW DM	mittlere Betriebsgr. ha
Unterfranken	I	bis 500	2400	4.80
	II	650	2900	4.46
	III	1000	3500	3.50
	IV	1400	4200	3.00
	V	2200	4900	2.23
Rhein Hessen-Pfalz	I	bis 600	3000	5.00
	II	700	3400	4.85
	III	1000	4050	4.05
	IV	1400	4800	3.43
	V	2700	6475	2.40
Lippe	I	750	3000	4.00
	II	1250	3750	3.00
	III	1500	4500	3.00
Schleswig-Holstein	I	bis 600	2800	4.67
	II	700	3200	4.57
	III	1000	3800	3.80
	IV	1400	4600	3.29
	V	2200	5400	2.45
Hessen-Nassau	I	bis 600	3000	5.00
	II	800	3500	4.38
	III	1200	4000	3.34
	IV	1500	4500	3.00
	V	2200	5000	2.27
Oldenburg		200 Arbeitstage		4.00

- a) die »Existenzgrundlage«, die als Kriterium für die Mitgliedschaft in der Alterskasse gilt, ist keineswegs identisch mit der Möglichkeit, ein volles und angemessenes Einkommen aus den entsprechenden landwirtschaftlichen Betrieben zu gewinnen, sondern sie liegt erheblich unter dieser Grenze.

Die untere Grenze der Existenzquelle wird »von der landwirtschaftlichen Alterskasse im Einvernehmen mit dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen nach billigem Ermessen auf Grund der örtlichen oder bezirklichen Gegebenheiten« festgelegt und liegt — wie ein Vergleich der Übersichten V/1 und 3 zeigt — beträchtlich unter der Größe, bei der eine Einkommenskapazität von beispielsweise 10 000 DM erreicht wird. Sie ist im allgemeinen auch niedriger als die Grenze, die sich bei Anwendung der Methode des statistischen Bundesamtes unter Zugrundelegung eines Schwellenwertes von 30 vH der Richtgröße ergibt.

- b) Die Befreiung aus der Mitgliedschaft bei der Alterskasse kann auf Antrag erfolgen, wenn die Alterssicherung anderweitig sichergestellt ist. Das Ausscheiden aus der Alterskasse kann erfolgen, wenn eine andere Tätigkeit, die eine im Sinne des Gesetzes ausreichende soziale Sicherung bietet, aufgenommen wird, oder wenn der Betriebsinhaber in seiner früheren Tätigkeit einer Versicherungspflicht unterworfen gewesen ist und die Anwartschaft durch freiwillige Mitgliedschaft aufrecht erhält. Sie kann schließlich nach § 28 des Altershilfegesetzes auch erfolgen, wenn bis zum 1. Januar 1957 ein entsprechender Versicherungsvertrag mit einer öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmung abgeschlossen wurde.
- c) Die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft in der Alterskasse bei Vorliegen von Zuerwerb, der eine im Sinne des Gesetzes ausreichende soziale Alterssicherung bietet, ist also keine subjektive Entscheidung des Betriebsinhabers über seine vorwiegende Erwerbsquelle, sondern lediglich darüber, ob ihm eine Mitgliedschaft bei der Alterskasse nach Aufnahme des Nebenerwerbs bzw. bei Bestehen einer anderweitigen im Sinne des Gesetzes ausreichenden Alterssicherung sinnvoll erscheint oder nicht.

Da die Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu einer Alterskasse aus den im Hauptteil genannten Gründen, in vielen Fällen auf Grund subjektiver Entscheidungen erfolgt, die nicht notwendig in einem direkten Zusammenhang mit der vorwiegenden Einkommensquelle steht, kann die Nichtzugehörigkeit bei den Alterskassen allein nicht als ausreichende Grundlage für die Einstufung in die Gruppe der Selbstversorgerstellen und Heimstätten betrachtet werden. Dagegen wäre es denkbar, die auf Grund »der örtlichen Gegebenheiten« festgesetzte Mindesthöhe der Existenzgrundlage zur Basis der Abgrenzung zu machen und als Selbstversorgerstellen alle diejenigen Betriebe zu bezeichnen, die keine Existenzgrundlage im Sinne des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe bieten.

### *Die Abgrenzung nach der Betriebsgröße*

Die einfachste, wengleich größte Möglichkeit zur Abgrenzung der Nebenerwerbslandwirtschaft gegenüber Selbstversorgerstellen und Heimstätten besteht darin, beide Gruppen nach der Betriebsgröße bzw. einer Mindestumsatzgrenze gegeneinander abzugrenzen. Als Nebenerwerbsbetriebe wären dann alle Betriebe zu bezeichnen, deren Größe 2 bis 3 ha übersteigt bzw. deren Umsatz höher als 4000 bis 5000 DM ist.

## Literatur

- 1 Agrarprogramm des Bauernverbandes, Deutsche Bauernzeitung, Köln, Nr. 28, Juli 1963.
- 2 AUGUSTIN, D., Merkmale und Methoden zur Bestimmung der unteren Grenze von Vollerwerbsbetrieben, unveröffentlichtes Manuskript aus dem Institut für landwirtschaftliche Betriebslehre der Universität Göttingen.
- 3 HESSE, P., Grundprobleme der Agrarverfassung, Stuttgart 1949, S. 46 bis 64.
- 4 RAUTERBERG, M., Zur Frage der Ermittlung der Vollerwerbsbetriebe durch die Landwirtschaftszählung 1960 — Wirtschaft und Statistik — Heft 9/1960.
- 5 RÖHM, H., Das Problem einer sozialökonomischen Klassifikation der landbesitzenden Familien, Ber. üb. Landwirtschaft, Hamburg und Berlin 1957, S. 17—40.
- 6 SCHLOTTER, H. J., Die Förderung der westdeutschen Landwirtschaft durch öffentliche Mittel. Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen H. 30, Hannover 1960, S. 29 ff.
- 7 SEEBASS, E. A., Das Betriebsgrößenproblem bei der Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe, Agrarwirtschaft, Hannover 1958, S. 143—147.
- 8 SCHULZ, H., Ursachen der Einkommensstreuung in landwirtschaftlichen Betrieben — Berichte über Landwirtschaft 1960, S. 659 ff. und die dort angeführte Literatur.
- 9 WAGNER, H., Untersuchung landwirtschaftlicher Betriebstypen in Württemberg, als Manuskript der Forschungsgesellschaft für Agrarsoziologie und Agrarpolitik vervielfältigt, Bonn 1958.
- 10 WIRTH, H., Zur Frage der Abgrenzung der landwirtschaftlichen Betriebe bei der amtlichen Betriebsstatistik, Agrarwirtschaft, Hannover 1957, H. 12, S. 381—385.
- 11 SCHELLER, G., Über den Einfluß der wirtschaftlichen Entwicklung auf Organisation und Ertragslage mittel- und großbäuerlicher Betriebe, Göttingen 1963.